

**Protokoll<sup>\*)</sup>**  
**der 111. Sitzung**

**14. Januar 2013,**  
**Berlin, Paul-Löbe-Haus, Raum 4300**

Beginn der Sitzung: 14.02 Uhr

**Vorsitz: Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen), MdB**  
**und Dr. Patrick Sensburg, MdB**

**Öffentliche Anhörung**

**Tagesordnungspunkt**

**S. 1 – 41**

Gesetzentwurf des Bundesrates

**Entwurf eines Gesetzes zur Intensivierung des Einsatzes von Videokonferenztechnik in gerichtlichen und staatsanwaltschaftlichen Verfahren**

**BT-Drucksache 17/1224**

Dr. Patrick Sensburg (CDU/CSU) [Vorsitz]: Meine sehr geehrten Damen und Herren, ich darf Sie alle ganz herzlich zur Anhörung zum Thema „Videokonferenztechnik“ begrüßen. Falls Sie sich wundern, warum nicht der Vorsitzende des Rechtsausschusses, Herr Siegfried Kauder, hier sitzt: Er wird in einigen Minuten kommen. Weil er noch im Flugzeug sitzt, kann er nicht bei uns sein. Ich freue mich, Sie alle ganz herzlich begrüßen zu können. Ich begrüße insbesondere die Sachverständigen und danke Ihnen für Ihre nachfolgenden Ausführungen. Ich begrüße auch die Zuschauerinnen und Zuschauer auf der Tribüne, die dieser Anhörung folgen, und alle Gäste, die heute bei uns sind. Schließlich begrüße ich ganz herzlich die Vertreter des Bundesministeriums der Justiz (BMJ), insbesondere Frau Ministerialdirektorin Graf-Schlicker. Ich freue mich, dass Sie so gut vertreten sind!

Das Thema „Videokonferenztechnik“ ist in den vergangenen Wochen ein zentrales Thema des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages gewesen. Aber nicht nur dort, selbstverständlich auch im Bundesrat; insbesondere von Seiten der Bundesländer, wird der Wunsch geäußert, dieses Gesetzgebungsverfahren zügig zu bearbeiten, aber auch zu beschließen. Diesem Wunsch kommen wir grundsätzlich immer nach, denn der Bundestag arbeitet immer zügig. Heute sollten wir schauen, dass wir mit allen möglichen Erkenntnissen aus dieser Anhörung herausgehen und dann ein gutes Gesetzgebungsverfahren durchführen können.

Wie wird die Anhörung im Rechtsausschuss ablaufen? Zunächst werden die Sachverständigen um kurze Eingangsstatements gebeten. Sie haben Ihre schriftlichen Stellungnahmen teilweise bereits abgegeben. Diese müssen nicht vorgelesen werden, sondern sie können ergänzt werden. Sie können in Ihren Eingangsstatements eigene Akzente setzen. Die Eingangsstatements halten Sie bitte in einem Umfang von fünf Minuten. Das ist kurz, aber das ist der Grund, warum Sie als Sachverständige hier sind: Weil Sie das können – in wenigen Minuten auf ein präzises Ergebnis kommen. Die Zeit wird oben eingblendet. Sie werden in alphabetischer Reihenfolge Ihre Vorträge halten. Danach werden die Abgeordneten Gelegenheit haben, Fragen zu stellen. Auch dies ist organisiert, und zwar besteht die Möglichkeit, entweder eine Frage an höchstens zwei Sachverständige zu stellen oder zwei Fragen an einen Sachverständigen. In der Antwortrunde beginnen wir dann in

umgekehrter Reihenfolge des Alphabets. Danach folgt eine weitere Fragerunde, so dass auch Nachfragen möglich sind. Je nach Kürze der Fragen und Antworten, wäre eine dritte Fragerunde möglich.

Die heutige Anhörung ist öffentlich. Es wird eine Tonaufzeichnung gemacht und ein Wortprotokoll durch das Sekretariat angefertigt, das nach Fertigstellung auch veröffentlicht werden wird. Bild- und Tonaufnahmen sind während der Anhörung nicht zugelassen, auch nicht von der Tribüne aus. Ich denke, wir sollten beginnen, um den möglichen Zeitrahmen von allerhöchstens drei Stunden, der nicht zwingend ausgeschöpft werden muss, auch einzuhalten. Wenn die Erkenntnisgewinnung schneller möglich ist, sind wir genauso dankbar. Ich bitte zunächst Herrn Rechtsanwalt Dr. Bockemühl aus Regensburg, Mitglied des Strafrechtsausschusses der Bundesrechtsanwaltskammer, um sein kurzes Eingangsstatement.

SV Dr. Jan Bockemühl: Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, zunächst möchte ich mich im Namen des Strafrechtsausschusses der Bundesrechtsanwaltskammer bedanken, dass ich am heutigen Tag hier als Sachverständiger meine Expertise abgeben kann. Der Strafrechtsausschuss hat sich schon im Jahr 2010 in seiner Stellungnahme mit der Problematik befasst und sich dort ausschließlich auf die strafprozessualen Implikationen beschränkt. In dieser Weise möchte ich das am heutigen Tag auch machen und bleibe Ihnen für die Bereiche der Zivilprozessordnung (ZPO) und anderer Gesetze eine Antwort zunächst schuldig.

Als ich heute morgen am Münchner Flughafen auf den verspäteten Abflug nach Tegel wartete, stellte ich mir angesichts der Wetterverhältnisse die Frage, warum dieser Ausschuss nicht davon Gebrauch gemacht hat, uns Sachverständige im Wege einer Videokonferenz zu laden. Das hätte dazu geführt, dass Herr Gaede möglicherweise in Hamburg gesessen hätte, ich in Regensburg in meiner Kanzlei, möglicherweise auch in einer Polizeidienststelle in Regensburg oder im dortigen Landgericht im Sitzungssaal 104. Diese Möglichkeit bestünde, denn der vorgeschlagene § 247a Abs. 2 Strafprozessordnung in der Fassung des Entwurfes (StPO-E) hätte dies – zumindest analog – hier ermöglicht; die Vorschrift würde sicherlich als Ermächtigungsgrundlage ausreichen. Zudem würden – und das ist in

der heutigen Zeit immer ein starkes Argument – Fahrtkosten gespart. Allerdings bin ich dann zu dem Schluss gekommen, dass eine öffentliche Anhörung von Sachverständigen – ich zitiere jetzt aus einem Änderungsbeschluss dieses Rechtsausschusses – „... in ganz besonderem Maße dazu dient, dass sich die Ausschussmitglieder einen unmittelbaren persönlichen Eindruck von den anwesenden Sachverständigen und deren Argumenten verschaffen werden.“ Das war meine Erklärung dafür, wieso ich heute „in corpore“ in Berlin zu erscheinen habe.

Diese Argumentation will ich jetzt ganz kurz auf das hiesige Thema übertragen. Ich meine, man sollte zumindest die Finger davon lassen, zwingend oder im Sinne einer Regel-Ausnahme-Umkehr die Videovernehmung Einzug in die strafprozessualen Vorschriften halten zu lassen. Es ist nach meiner Erfahrung nicht so, dass die Vorteile auf der Hand liegen. Ich verteidige derzeit in einem größeren Verfahren, in dem zwingend Videovernehmungen durchzuführen sind. Das ist dieses Völkerstrafgesetzbuch-Verfahren gegen ruandische Staatsangehörige vor dem Oberlandesgericht Stuttgart. Ich habe insofern weitreichende Erfahrungen mit der Problematik gemacht. Ich glaube auch nicht, dass die Justiz – jedenfalls in den meisten Fällen – eine solche pragmatische Lösung forciert. Gerade die Justiz steht dem nichtpersönlichen, dem simultanen Eindruck von Beweismitteln eher kritisch gegenüber. Das Oberlandesgericht Koblenz hat in einer Entscheidung in einem Al-Qaida-Verfahren im Jahr 2009 zu Recht darauf hingewiesen, dass für die Einschätzung der Glaubwürdigkeit eines Zeugen die unmittelbare Anwesenheit im Sitzungssaal erforderlich ist. Das Gericht hat auch darauf hingewiesen, dass es einem Zeugen, der an einem anderen Ort vernommen wird, einfacher erscheint, sich seiner Wahrheitsverpflichtung zu entziehen. Gleiches, meine ich, gilt auch für den Sachverständigen; ich werde gleich noch kurz darauf zurückkommen. Auch für das – vielleicht von vielen als unproblematisch erachtete – Anhörungsverfahren in Strafvollstreckungssachen hat das Oberlandesgericht Stuttgart in einem Beschluss vom Mai 2012 darauf hingewiesen, dass zu bedenken ist, dass der Verurteilte befangen sein mag, wenn er in eine Kamera spricht. Das Gericht hat daher dafür plädiert, dass es eine solche Anhörung nur mit dem Einverständnis aller Beteiligten geben kann.

Wir haben uns draußen schon ein bisschen im Kreise der Sachverständigen darüber unterhalten: Ich meine auch nicht, dass die Videokonferenz aus technischer Sicht unproblematisch ist. Es gibt genügend kommunikationswissenschaftliche Untersuchungen zu der Problematik. Das sind nicht nur die technischen Voraussetzungen, die etwa in dem anderen Ruanda-Verfahren in Frankfurt eine Rolle spielten, wo nur eine Datenübertragungsrate von 64 Kbit/s zur Verfügung stand und das Video eher einem Standbild glich. Der Vorsitzende hat damals zu Recht darauf hingewiesen, dass das nicht ausreicht, um den Inbegriff der Hauptverhandlung auszuschöpfen. Es gibt auch ein typisches Dilemma, wenn man in eine Kamera spricht, nämlich das Eye-Dilemma. Man schaut sich eben nicht „Face to Face“ in die Augen. Dies ist eines der Hauptprobleme bei einer Videokonferenzschaltung.

Die größte Problematik sehe ich aber darin, dass die Vorschriften als Ermessensentscheidungen ausgestaltet sind, insbesondere kombiniert mit einer Unanfechtbarkeit der Entscheidung. Beim vorgeschlagenen Ermessen in § 247a Absatz 2 StPO-E sehe ich die Gefahr, dass Praktikabilitäts Gesichtspunkte bei den Gerichten teilweise vordringlich berücksichtigt werden und selbst zwingende gesetzliche Vorgaben, wie zum Beispiel im Rahmen der Verständigung im Strafverfahren, durch viele Gerichte nicht beachtet werden. Das Gutachten zu diesem sogenannten „Deal“ von Professor Altenhain gegenüber dem Bundesverfassungsgericht hat das bewiesen. Die Konsequenz ist aus meiner Sicht, dass der Einzug einer Videokonferenz in die StPO nur dann zu befürworten ist, wenn sie lediglich im allseitigen Einvernehmen aller Beteiligten gestattet wird. Dann wird es auch tatsächlich zu Einsparungen kommen, weil in geeigneten Fällen alle auf ein persönliches Erscheinen verzichten werden, zum Beispiel bei der Ladung eines Sachverständigen. Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit!

Dr. Patrick Sensburg (CDU/CSU) [Vorsitz]: Herzlichen Dank, Herr Dr. Bockemühl! Eben habe ich noch vergessen, Herrn Ministerialrat Dr. Meyer-Seitz aus dem BMJ zu begrüßen, das möchte ich nachholen. Besonders begrüße ich den Parlamentarischen Staatssekretär bei der Bundesministerin der Justiz, Herrn Dr. Stadler. Das zeigt, wie wichtig uns diese Anhörung zum Thema Videokonferenztechnik ist und wie gespannt wir auf die Ausführungen der Sachverständigen sind.

Bevor ich nun das Wort an den nächsten Sachverständigen gebe, möchte ich nur ergänzen, dass ein Gesetz natürlich erst verabschiedet werden muss, bevor es analog angewendet werden kann. Da sich der Sachverständige Dr. Deckers verkehrsmittelbedingt verspätet, darf ich zunächst Herrn Professor Dr. Karsten Gaede als nächstem Sachverständigen das Wort geben.

SV Prof. Dr. Karsten Gaede: Ich bedanke mich herzlich für die Einladung und möchte zu fünf Punkten zu Ihnen sprechen. Punkt eins: Im Grundsatz finde ich es richtig, dass sich die Gesetzgebungsorgane mit dem Thema befassen. Die Videokonferenztechnik kann, wenn man sie richtig zuordnet, Beschleunigungs- und Einsparpotentiale jedenfalls mittelfristig eröffnen, und sie ist auch nicht völlig ungeeignet, um zu kommunizieren. Deshalb ist das ein relevantes Thema. Wir kommen aber nicht umhin, und da bin ich bei meinem zweiten Punkt, uns die Nachteile anzusehen. Sie hängen vor allen Dingen vom Vergleich zur persönlichen Anwesenheit ab, welche einen Mehrwert bietet. Die große Aufgabe ist, die Videokonferenztechnik vernünftig zuzuschneiden. Wo ist dieses „Mehr“ der persönlichen Anwesenheit unverzichtbar, wo müssen wir besser abfedern? Meine Trennlinie wäre, dass wir vor allen Dingen schauen müssen, welche Folgen wir in Verfahren legitimieren wollen. Je schwerwiegender die Folgen sind, desto mehr und bessere Verfahrensregelungen brauchen wir. Und wir müssen auch beachten, dass wir die Grund- und Menschenrechte, die zum Teil die persönliche Anwesenheit garantieren, hinreichend umsetzen.

Damit komme ich zu meinem dritten Punkt, nämlich zu konkreten Vorschlägen: Zum einen schlage ich vor – und das sieht auch der Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen vor, wenn ich es recht sehe – im Bereich der Strafvollstreckung den Einsatz der Videokonferenztechnik wieder zurückzunehmen, jedenfalls den zwingend angeordneten. Hier haben wir einen Sektor, in dem die persönliche Anwesenheit ganz entscheidend ist. Wir wollen einschätzen können, ob wir von jemandem eine ausreichende Legalbewährung erwarten können. Wir treffen dort Entscheidungen über sehr erhebliche Rechtsfolgen. Das sind Freiheitsstrafen von Jahren, um die es da gehen kann; da sollte die persönliche Anwesenheit erforderlich bleiben. Und man muss, wenn man sich dem Thema ausgewogen nähert, auch

überlegen: Was gibt es für vermittelnde Lösungen? Ich denke, bei dem Einsatz von Dolmetschern und Sachverständigen kommen wir dazu, dass man höhere Anordnungsschwellen schaffen muss. Es kann nicht sein, dass wir sagen, dies lösen wir über ein Ermessen. Das gibt auch dem Richter wenig Orientierungspunkte an die Hand. Nur auf ein Ermessen können wir das nicht stützen, das wäre wohl zu wenig. Hier sollte man geeignete Schwellen einführen. Dazu habe ich konkrete Vorschläge gemacht.

So bin ich auch schon bei meinem vierten Punkt angelangt: Zum Teil, das sollten wir auch sehen, ist der Einsatz von Videokonferenztechnologie zwingend erforderlich. Nämlich dann, wenn wir das Recht auf persönliche Anwesenheit zurücknehmen – obwohl sie rechtlich gewährleistet ist, etwa durch Menschenrechte –, zum Beispiel bei einer Haftprüfung, wenn der Beschuldigte aufgrund von Hindernissen nicht teilnehmen darf. Dann ist die Videokonferenztechnik ein milderer Mittel, um immerhin einen persönlichen Kontakt zu ermöglichen. Ich schlage deshalb vor, dass der Technikeinsatz in solchen Fällen als milderer Mittel zwingend ist. Fünftens: Wir sollten uns überlegen, ob der Richter und auch der Bürger wissen, worauf sie sich einlassen. Im Moment könnte man sagen, wenn man es pointiert formulieren wollte, dass vielleicht der eine oder andere Richter, der das anordnet, der das machen will und dann etwa in ein anderes Bundesland verwiesen ist, eher die Katze im Sack kauft, weil er nicht genau weiß, wie die Qualitätsstandards aussehen. Der Mehrwert der technischen Möglichkeiten hängt sehr von der Ausstattung im Einzelfall ab, also davon, wie belastbar solche Verbindungen sind. Da ist bislang nicht viel zu erkennen. Ich würde es begrüßen, wenn man hier zumindest qualitative Mindestvorgaben machen könnte. Es sollte ein hochwertiger Standard sein. Und es sollte möglichst eine einheitliche Regelung geben – es ist Bundesrecht, das hier geschaffen wird –, sodass man nicht auf ganz große Überraschungen trifft, wenn man zum Beispiel in einem Zivil- oder Strafprozess in ein anderes Bundesland hineingeht und dort der Standard erheblich von dem abweicht, was man aus dem eigenen Bundesland kennt. Wenn das aber so wäre, wenn man als Richter zögern müsste, weil man nicht weiß, worauf man sich einlässt, dann wird der Richter davon wahrscheinlich oft die Finger lassen. Und dann haben wir keine Intensivierung einer Nutzung der Videokonferenztechnik, obwohl es das Ziel gewesen wäre.

Dr. Patrick Sensburg (CDU/CSU) [Vorsitz]: Vielen Dank, Herr Professor Gaede! Ich darf das Wort direkt weitergeben an unseren nächsten Sachverständigen, Herrn Dr. Herrmann, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe.

SV Dr. Ulrich Herrmann: Meine Damen und Herren Abgeordneten, ich werde mich – „Schuster, bleib‘ bei deinem Leisten!“ – auf eine Stellungnahme zum Zivilprozess beschränken: Aus Sicht der zivilgerichtlichen Praxis bestehen meines Erachtens keinerlei Bedenken, den Einsatz der Videokonferenztechnik zu intensivieren; vielmehr ist dies zu begrüßen. Die Gesetzesbegründung hat bereits die Vorteile des Einsatzes dieser Technik beschrieben. Ich möchte das in Bezug auf den Zivilprozess noch ein wenig ausweiten. Natürlich gilt auch hier: Wenn es bei der Beurteilung der Glaubwürdigkeit eines Zeugen oder einer Partei ganz entscheidend auf den persönlichen Eindruck ankommt, wird sich die Videokonferenz nicht anbieten. Aber jenseits dessen bleibt ein sehr weiter Anwendungsbereich. Die Praxis zeigt: Bei Streitigkeiten mit geringen Streitwerten verzichten weit entfernt wohnende Parteien oftmals darauf, an der Verhandlung teilzunehmen. Und auch die Gerichte verzichten mit Rücksicht auf die Parteien auf die Anordnung des persönlichen Erscheinens gemäß § 141 ZPO. Das hat natürlich Nachteile bei der Sachaufklärung zur Folge. Es kommt immer wieder vor, dass bei der Erörterung des Sach- und Streitstandes noch kleinere Rückfragen auftauchen. Die sind dann nicht zu klären, wenn die Partei nicht anwesend ist – mit der Folge, dass Vertagungen notwendig werden oder das scharfe Schwert des § 296 ZPO angewandt wird. Ein weiterer Nachteil ist, wenn die Partei nicht anwesend ist, dass immer wieder nur Widerrufsvergleiche zustande kommen. Und dann wird der Widerruf vielfach unsachgemäß ausgeübt, weil die Partei selbst gar nicht mitbekommen hat, wie die Verhandlung gelaufen ist – soweit zu den Parteien. Zu den auswärtigen Sachverständigen: Das ist oft ein echter Flaschenhals, der zu Verfahrensverzögerungen führt, weil hochqualifizierte Sachverständige einfach schwer zu greifen sind und große Termschwierigkeiten haben. Da ist natürlich der Einsatz der Videokonferenztechnik ein Mittel, die Terminfindung ein wenig zu erleichtern. Das trifft übrigens auch für Sachverständige vor dem Rechtsausschuss zu.

Ich komme zu den Zeugen: Das ist sicherlich die problematischste Gruppe. Da kommt es oft auf die Glaubwürdigkeit an. Aber auch hier haben wir oft Zeugen, bei

denen schon das Beweisangebot keine hohe Ergiebigkeit der Aussage verspricht, oder die nur zu einem Randthema vernommen werden sollen. Auch hier ist der Einsatz der Videokonferenztechnik von großem Vorteil. Bedenken wegen des Unmittelbarkeitsgrundsatzes aus § 355 Absatz 1 ZPO bestehen in dieser Konstellation meines Erachtens nicht, denn für diese Fallgestaltungen sieht das Gesetz bereits jetzt eine Durchbrechung des Unmittelbarkeitsgrundsatzes vor. Die ZPO lässt in § 375 Absatz 1, § 377 Absatz 3 und über das Freiverfahren nach § 495a ZPO Vernehmungen durch den beauftragten oder ersuchten Richter oder die Beschränkung auf schriftliche Auskünfte zu. Da ist der Einsatz der Videokonferenztechnik evident von Vorteil, weil Nachfragen möglich sind. Da ist, meine ich, ein weiterer Anwendungsfall in den Blick zu nehmen. Deswegen ist die Intensivierung des Einsatzes dieser Technik zu begrüßen. Der vorgesehene Fortfall des Einverständnisses der Parteien ist meines Erachtens sachgerecht. Durch den Einsatz der Technik wären ihre Rechte nur relativ geringfügig betroffen und im Rahmen der Gewährung des rechtlichen Gehörs – vor der Entscheidung über den Einsatz dieser Technik – könnten sie zur Geltung gebracht werden.

Nun kurz zu den Änderungsanträgen der Koalitionsfraktionen: Dass der Einsatz nicht mehr vom Antrag eines Beteiligten abhängig gemacht wird, ist meines Erachtens durchaus sinnvoll, zumal Parteien und Zeugen von ihrem Antragsrecht oftmals gar keine Kenntnis haben. Ein weiterer Gesichtspunkt kommt hinzu: Oftmals gibt es Terminsverlegungsanträge mit der Begründung, dass an jenem Tag eine Anreise nicht möglich ist. Auch hier kann man zur Straffung der Verfahren beitragen, indem man solchen Terminsverlegungsanträgen mit dem Einsatz der Konferenztechnik begegnet. Und ganz nachdrücklich möchte ich dem Änderungsantrag beitreten, soweit eine Befristung der Opt-out-Möglichkeit zum 31. Dezember 2017 vorgesehen ist: Die Vorteile der Videokonferenztechnik erschließen sich immer nur dann, wenn eine weite Distanz zu überbrücken ist. Oftmals oder auch im Regelfall dürften die Beteiligten in anderen Bundesländern sitzen. Und wenn wir da einen Flickenteppich haben, dann lässt sich die Technik insgesamt nur mit Defiziten einsetzen; deswegen sollte mit dieser Frist wirklich ein Schlusspunkt gesetzt werden, ab dem man die Technik dann flächendeckend einsetzen kann.

Dr. Patrick Sensburg (CDU/CSU) [Vorsitz]: Ganz herzlichen Dank! Damit wir zügig weitermachen, darf ich jetzt Herrn Dr. Köbler aus dem Hessischen Ministerium der Justiz das Wort geben.

SV Dr. Ralf Köbler: Ich möchte eine Vorbemerkung machen und drei sachliche Punkte anführen. Die Vorbemerkung: Die Vorlage des Gesetzentwurfs passt zeitlich gesehen hervorragend. Die Videokonferenztechnik bzw. die Möglichkeiten eines Einsatzes derselben stehen eigentlich erst am Anfang. Den Durchbruch wird es dann geben, wenn die herkömmliche ISDN-Übertragungstechnik mit IP-Technik kombiniert wird – technisch ist das möglich, die öffentliche Hand hat es nur noch nicht umgesetzt –, dann wird sozusagen das „Skypen“ aus dem Anwaltszimmer in den Gerichtssaal möglich. Das wird insbesondere im Zivilprozess eminente Einsparpotentiale für die Anwaltschaft freisetzen.

Erster sachlicher Punkt: Der Ursprungsentwurf sah die ausnahmsweise Aufzeichnung der Videovernehmung bei drohendem Beweismittelverlust vor. Das ist im Änderungsantrag entfallen. Ich würde dringend empfehlen, dieses wieder aufzunehmen, weil es auch der Effizienz des Rechtsschutzes dienen kann, wenn ein Prozess sachgerecht zu Ende geführt werden kann, obwohl das Beweismittel nicht mehr zur Verfügung steht.

Zweiter Punkt. Im Gegensatz zu Herrn Professor Gaede würde ich das Ermessen des Gerichts für Videoanhörungen in Strafvollstreckungssachen sehr gerne stärken, weil in Strafvollstreckungssachen in vielen Fällen die Anhörung lediglich die formale Gewährung des rechtlichen Gehörs ist – nämlich in jenen Fällen, in denen sowieso dringende, aktenkundige Ablehnungsgründe für Anträge vorliegen, zum Beispiel wenn eine rechtskräftige Verurteilung vorliegt. Und ob ein Fall dann für den Einsatz von Videokonferenztechnik geeignet ist, muss das Gericht nach seinem Ermessen entscheiden können.

Dritter Punkt, die Länderöffnungsklausel: Die Verordnungsermächtigung halte ich in der Fassung des Gesetzentwurfs für entbehrlich. Sie steht nur deswegen im Entwurf, weil die Länder berechnete Ausstattungängste haben. Diese Ausstattungängste sind in der Stellungnahme der Bundesregierung nach meiner Ansicht sehr

überzeugend widerlegt. In Strafsachen besteht sowieso ein Ausstattungszwang, wenn es nötig wäre. Deshalb bin ich der Auffassung, dass es überhaupt keiner Länderverordnungsklausel bedarf, vor allem auch keiner Opt-out-Klausel. Vielmehr sollte man das Gesetz so in Kraft setzen, dass die Existenz von Videokonferenztechnik unterstellt wird und damit dieses Mittel künftig verstärkt zur Verfügung steht.

Dr. Patrick Sensburg (CDU/CSU) [Vorsitz]: Herzlichen Dank für Ihre Ausführungen! Ich darf nun auch Herrn Dr. Deckers begrüßen – schön, dass Sie bei uns sind! Wir haben schon begonnen und würden mit der Reihenfolge nun weiterverfahren, Ihnen dann also am Schluss das Wort geben. So haben Sie auch ein bisschen Zeit, sich einzurichten. Ich darf jetzt Herrn Schierholt das Wort geben, Oberstaatsanwalt, Generalstaatsanwaltschaft Celle. Ich bitte um Ihre Ausführungen!

SV Christian Schierholt: Sehr geehrte Damen und Herren, als Staatsanwalt möchte ich mich schwerpunktmäßig auf die Regelungen der StPO beschränken. Das scheint mir auch der Punkt zu sein, wo noch am meisten Diskussionsbedarf besteht. Ich möchte hier auch weniger dogmatische, als vielmehr praktische Fragen ansprechen.

Aus dem Ausland ist bekannt, dass in diesem Bereich vielfach schon Regelungen existieren und mit großem Erfolg angewandt werden, indem Zeugen sogar in der Hauptverhandlung mit einer Videokonferenzschaltung vernommen werden. In Schweden gibt es entsprechende Vorschriften schon relativ lange. In Finnland gibt es diese Vorschriften, in Portugal, auch in Italien. Und die praktischen Erfahrungen – so wie es mir von Kollegen berichtet worden ist – haben gezeigt, dass dieses Recht keineswegs exzessiv genutzt wird. Aber in angemessenen Fällen haben die Gerichte die Möglichkeit, einem Zeugen die Aussage zu erleichtern, wenn dieser eine weite Anreise hat oder wenn sonstige Umstände vorliegen. Auch für deutsche Gerichte besteht schon diese Möglichkeit und sie wird durchaus genutzt. Im internationalen Bereich – konkret nach Art. 10 des EU-Rechtshilfeübereinkommens – ist es möglich, Zeugen im Ausland im Wege der Videovernehmung zu vernehmen. Hierzu hat es auch schon einige Fälle gegeben, in denen aus deutschen Hauptverhandlungen heraus Zeugen im Ausland vernommen worden sind. Ich kann hierzu berichten, dass wohl nahezu alle Strafkammervorsitzenden – es waren in Niedersachsen nach

meiner Erkenntnis bislang ausschließlich Strafammern – im Vorfeld durchaus ihre Vorbehalte hatten, die sich dann aber nach Durchführung dieser Videovernehmung deutlich relativiert oder erledigt haben. Die meisten Strafammervorsitzenden haben mir danach gesagt: „Das ist ein gutes Mittel, das kann man wieder machen!“ Nur ergänzend möchte ich darauf hinweisen, dass sowohl nach schwedischem und finnischem Recht als auch nach dem EU-Rechtshilfeübereinkommen sogar telefonische Vernehmungen möglich sind. Eine solche Möglichkeit gibt es für ausgehende Ersuchen eines deutschen Gerichts nicht. Aber ich habe dies bei einem eingehenden Ersuchen eines schwedischen Gerichts schon erlebt und muss sagen: Auch das verlief relativ erfolgreich.

Die Vernehmung von Zeugen per Videovernehmung stellt natürlich eine Einschränkung des Unmittelbarkeitsgrundsatzes dar – keine Durchbrechung, aber doch eine gewisse Einschränkung, je nach technischer Ausstattung. Es gibt aber eine Vielzahl von Zeugen, bei denen es gerade nicht auf die Feststellung ankommt, ob der Zeuge die Wahrheit sagt oder bewusst lügt. Letzteres sind Fragen, bei denen wir tatsächlich einen Zeugen vor Ort brauchen, bei denen insbesondere nicht nur der Eindruck des Gerichts, des Verteidigers, des Staatsanwalts wichtig ist, sondern vor allem auch die Möglichkeit, den Zeugen konfrontativ und intensiv zu befragen, ihn in die Enge zu treiben. Bei einem Zeugen, bei dem ich davon ausgehe, dass er lügt, ist es eine ganz andere Situation, wenn er vor mir im Gerichtssaal sitzt. In vielen anderen Fällen ist es aber durchaus ausreichend, einen Zeugen über eine Videokonferenzschaltung zuzuschalten.

Derzeit haben wir einen gewissen Wertungswiderspruch: Wir können zum Beispiel einen Hauptbelastungszeugen aus dem Ausland zuschalten und dessen Aussage in vollem Umfang verwerten. Aber den Zeugen, der nur zum Randgeschehen etwas sagen soll, der keine eigene innere Beteiligung, kein eigenes Interesse am Ausgang des Strafverfahrens hat, den müssen wir vorladen, der muss in aller Regel vor Gericht erscheinen und ein weiteres Mal in der zweiten Instanz aussagen. Der muss unter Umständen stundenlang warten, nachdem er schon einmal bei der Polizei und vielleicht in der ersten Instanz ausgesagt hat. Dafür fehlt den Zeugen häufig das Verständnis.

Angesprochen worden sind technische Probleme. Diese gibt es im Einzelfall durchaus, wobei sie nach meiner Erfahrung deutlich abnehmen. Und wenn diese technischen Probleme nicht behoben werden können, dann muss man eben feststellen, dass in dem konkreten Einzelfall die Videovernehmung nicht ausreichend ist. Es ist ureigenste Aufgabe des Gerichts, eine Zeugenaussage zu würdigen, und das Gericht muss auch entscheiden, ob die Videovernehmung im Einzelfall ausreichend ist oder ob nicht doch eine unmittelbare Vernehmung des Zeugen erforderlich ist. Auch die technische Ausstattung ist vorhin kurz angesprochen worden. Bislang gibt es in Deutschland tatsächlich ISDN-Verbindungen, die sehr aufwendig sind. Auch das hat dazu beigetragen, dass es kaum Vernehmungen gegeben hat – selbst da, wo es rechtlich möglich gewesen wäre. Wir haben jetzt in Kürze in Niedersachsen meines Wissens erstmals eine Vernehmung über „Skype“, also eine über das Internet vermittelte Vernehmung, und ich bin gespannt auf den Ausgang, habe bislang aber eigentlich ganz positive Erwartungen.

Wer kann vernommen werden? Aus meiner Sicht insbesondere sachverständige Zeugen. Sachverständige selbst können vernommen werden, über den Gesetzentwurf hinaus aber auch sämtliche Zeugen, die in § 256 StPO aufgeführt sind. Dies sind Zeugen, von denen wir davon ausgehen, dass wir normalerweise gar keinen persönlichen Eindruck brauchen, das heißt eine schriftliche Erklärung, eine Niederschrift reicht zunächst aus. Und wenn sich doch Nachfragen ergeben, müssen wir den Zeugen laden. All dies wären Fälle, in denen wir sagen: Wir brauchen keinen persönlichen Eindruck, aber wir haben Nachfragen und hier könnten wir eine Videovernehmung durchführen. Ganz kurz ergänzend noch: Auch in Auslieferungsverfahren bei dem Oberlandesgericht könnte sich die Videovernehmung zusätzlich anbieten. Hier findet derzeit durch das erkennende Oberlandesgericht überhaupt keine Vernehmung oder Anhörung des Auszuliefernden, des Verfolgten statt. Dieser wird ausschließlich durch den ersuchten Richter beim Amtsgericht angehört. Hier könnte es sich anbieten, künftig auch dem Oberlandesgericht zu ermöglichen, den Auszuliefernden persönlich anzuhören.

Dr. Patrick Sensburg (CDU/CSU) [Vorsitz]: Herzlichen Dank, Herr Oberstaatsanwalt Schierholt! Ich darf nun Herrn Schwenkert, Vorsitzender Richter am Finanzgericht Berlin-Brandenburg, das Wort geben.

SV Ulrich Schwenkert: Meine Ausführungen werden ziemlich kurz sein. Ich bitte um Verständnis, dass ich mich als Finanzrichter – anders als die Kollegen – den strafprozessualen Fragen nicht widmen will. Dafür bin ich zu lange in einem anderen Geschäft tätig. Ich kann nur ergänzend zu dem, was gerade ausgeführt worden ist, sagen: Wir haben in Ostdeutschland nicht so viele Videokonferenzenanlagen! Es gibt eine in Cottbus und diese wird häufig von ausländischen Gerichten, insbesondere aus Portugal und Polen, genutzt. Zur Stunde findet eine Zeugenvernehmung durch das Strafgericht Lissabon statt. Der Bedarf ist durchaus vorhanden, jedenfalls international. Und warum dieser Unterschied zwischen national und international gemacht wird, leuchtet mir als strafprozessuaalem Laien nicht ein. Aber das nur am Rande. Ich bin offensichtlich der einzige Vertreter der Fachgerichtsbarkeiten und habe auch nur zwei Anmerkungen zu machen, die mir aufgefallen sind und die ich auch schon in der Stellungnahme niedergeschrieben habe.

Für mich stellt sich einmal die Frage: Wieso will man im Zivilprozess auf Antrag oder von Amts wegen die Durchführung einer Videokonferenz gestatten, während die Fachgerichte das nicht dürfen? Dieser Unterschied leuchtet mir nicht ein. Die Argumente, die für eine Gestattung von Amts wegen sprechen, sind heute schon genannt worden. Vielfach wissen die Beteiligten gar nicht, dass es so etwas gibt. Wenn ich nun in geeigneten Fällen eine Gestattung von Amts wegen treffen kann, dann habe ich persönlich als Richter weniger Arbeit, weil ich nicht nochmal zurückschreiben und darauf hinweisen muss, dass auch eine Videokonferenz möglich ist. Es ist in dem Bewusstsein der Beteiligten viel schneller vorhanden, dass es solche Möglichkeiten gibt. Und die Möglichkeiten, das will ich jetzt nicht weiter ausführen, haben sich jedenfalls bei uns in der Praxis bewährt.

Der zweite Punkt, der angesprochen wurde, betrifft die Verordnungsermächtigung. Diese ergibt für mich keinen Sinn. Wenn ich davon ausgehe – und das scheint mir so zu sein, denn wir haben schon seit vielen Jahren das Gesetz, wonach ich Videokonferenztechnik in der mündlichen Verhandlung einsetzen kann –, dass es

einen Rechtsanspruch auf den Einsatz einer solchen Anlage nicht gibt, wieso muss ich dann überhaupt etwas dazu regeln? Die Regelung, wie sie jetzt durch den Vorschlag der Parteien hier eingeführt worden ist, ist jedenfalls aus meiner Sicht dann problematisch, wenn es Länder gibt, die – wie das Land Brandenburg – Videokonferenzen bereits durchführen und dann plötzlich in Zugzwang kommen. Entweder müssten Sie die Videokonferenz komplett wieder aus dem Programm nehmen oder Sie müssten anschließend schnell alle Gerichte mit dieser Technik ausstatten. Das sind meine beiden Anmerkungen dazu.

Dr. Patrick Sensburg (CDU/CSU) [Vorsitz]: Herzlichen Dank! Ich darf nun das Wort an Frau Oberstaatsanwältin Stahlmann-Liebelt weitergeben. Ich bitte Sie um Ihre Ausführungen!

Sve Ulrike Stahlmann-Liebelt: Ich darf mich auch sehr herzlich für die Einladung bedanken. Naturgemäß bezieht sich meine Stellungnahme auch auf das Strafverfahren. Vielleicht darf ich Ihnen zunächst kurz über die Erfahrungen berichten, die wir in Schleswig-Holstein mit der Videotechnik gemacht haben. Seit Mitte der 90er Jahre führen wir standardmäßig und regelmäßig Videoaufzeichnungen durch, wenn wir Opfer von Sexualstraftaten vernehmen. Wir haben im Jahr 2011 in Schleswig-Holstein über 1.000 entsprechende Aufzeichnungen gemacht. Wir haben uns sehr darum gekümmert, dass der geltende § 58a StPO umgesetzt wird. Das kann man von anderen Bundesländern übrigens nicht behaupten. Es ist so, dass wir mit diesen Aufzeichnungen ausgezeichnete Erfahrungen gemacht haben. Zum einen erreichen wir dadurch eine authentische Wiedergabe der Aussage. Unseres Erachtens geht nichts über ein Wortprotokoll einer solchen Videoaufzeichnung; es stellt die beste Vernehmungsart dar. Es erspart vielen Zeugen Mehrfachvernehmungen und es wird vielfach auch von den Gerichten eingesetzt. Wenn es um den Punkt der Verwertung geht, wird häufig die Videoaufzeichnung in einer Hauptverhandlung zunächst in Augenschein genommen, um dann zu entscheiden, ob der Zeuge persönlich erscheinen muss. Es hat also im Sinne des Opferschutzes sehr viel gebracht. Und vor diesem Hintergrund folgen nun meine Anmerkungen.

Zum Einsatz der Videokonferenzschaltung auch im Ermittlungsverfahren durch die Polizei: Wir in Schleswig-Holstein hätten keine Probleme damit, die Videokonferenztechnik auch in diesem Rahmen einzusetzen – wobei die Kollegen von der Polizei angemerkt haben, warum denn dann nicht gleich auch eine Aufzeichnung gemacht werde. Und damit haben sie völlig Recht! Wenn ich die Technik schon einschalte, dann kann ich auch eine Aufzeichnung machen. Denn eine solche Aufzeichnung ist nachher im Verfahren deutlich besser als nur ein schriftliches Protokoll. Allerdings müssten die Rahmenbedingungen bei einer solchen Videokonferenz im Ermittlungsverfahren auch festgeklopft werden. Es muss sichergestellt werden, dass die Identität des Zeugen überprüft wird. Er darf nicht beeinflusst werden, man muss sich also über Folgendes einigen: Wo soll diese Vernehmung des Zeugen stattfinden und wer passt auf, dass entsprechende Einflussnahmen nicht geschehen? In diesem Zusammenhang halte ich es für wünschenswert, dass man bei der Einführung dieser Möglichkeit nochmals auf die Aufzeichnungsmöglichkeit hinweist. Wie gesagt, ist dies bisher außerhalb von Schleswig-Holstein kaum angewandt worden, obwohl es aus unserer Sicht ein ausgezeichnetes Mittel ist. Und dann kann ein solcher Hinweis zur Klarstellung dienen. Ich glaube auch nicht, dass durch die Formulierung, die für § 58b StPO-E gewählt worden sind, der Eindruck entsteht, dass andere Vernehmungsmethoden bei der Polizei jetzt nicht mehr zulässig sind. Die Kann-Bestimmung reicht meines Erachtens aus.

Ich komme zur Beschuldigtenvernehmung. Auch hier können wir über Erfahrungen mit sehr hilfreichen Aufzeichnungen von Beschuldigtenvernehmungen berichten. Wir machen das bei einer Geständnisbereitschaft, aber auch, wenn es beim Beschuldigten Besonderheiten gibt, die möglicherweise nachher Grundlagen für eine Begutachtung sein sollen. Insofern plädieren wir nicht nur dafür, dass eine Videokonferenzvernehmung des Beschuldigten möglich sein soll, sondern auch dafür, dass eine solche Vernehmung des Beschuldigten aufgezeichnet werden kann – bei uns im Übrigen regelmäßig nur mit Zustimmung der Beteiligten. Zu regeln wäre dann noch die Verwertung einer solchen Aufzeichnung der Beschuldigtenvernehmung, denn das ist bisher noch nicht geregelt.

Ganz allgemein kann man natürlich immer sagen: Es kommt mir auf den persönlichen Eindruck des Zeugen oder des Sachverständigen an. Es gibt sicher auch Situationen, in denen das so ist. Aber mein Eindruck ist, dass man sich ein bisschen hinter diesem Argument versteckt und mit diesem Argument die Hemmung vor dem Gebrauch der Videotechnik begründet. Wir haben schon seit 1998 die Vorschriften in § 168e und § 247a StPO und ich kann von der Praxis in Schleswig-Holstein her sagen: Die Anwendung der Normen findet praktisch nicht statt. Und jedenfalls für § 168e StPO muss man sagen: Da kann das Argument des persönlichen Eindrucks keine Rolle spielen, denn da sitzt der Richter zusammen mit dem Zeugen in einem Zimmer. Vielmehr ist meine Vermutung, dass manche Gerichte sich damit schwertun, sich aufzeichnen zu lassen. Grundsätzlich würde ich aber immer sagen: Es gibt Fälle, da braucht man die persönliche Anwesenheit der Zeugen und Sachverständigen und dann muss das Ermessen des Gerichts die richtige Richtung vorgeben.

Dr. Patrick Sensburg (CDU/CSU) [Vorsitz]: Ganz herzlichen Dank für Ihr Statement, Frau Oberstaatsanwältin Stahlmann-Liebelt! Ich darf das Wort direkt an Herrn Wimmer geben, Leitender Oberstaatsanwalt bei der Generalstaatsanwaltschaft in München. Ich freue mich, dass Sie heute wieder hier sind.

SV Andreas Wimmer: Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, ich möchte auch in erster Linie über die bisherige Praxis berichten. Manche Dinge sind in der Praxis schon besser organisiert, als man sich denken würde. Es gibt das bundesweite Justizportal „justiz.de“, in dem die Videokonferenzanlagen verzeichnet sind, die in den Gerichten und Justizvollzugsanstalten bundesweit bereits vorhanden sind – und das sind nicht wenige. Dieses Verzeichnis beinhaltet zugleich auch die Telefonnummern und Namen der Ansprechpartner, so dass ich die von Herrn Professor Gaede angesprochenen Bedenken zerstreuen kann, der Richter wisse nicht, worauf er sich einlasse, wenn er eine Videokonferenz anordnet. Denn es genügt ein Anruf und man kann feststellen, wie die technische Lage ist und ob die Anlagen der verschiedenen Gerichte zusammenpassen oder nicht. Der Hauptanwendungsfall heutzutage ist immer noch tatsächlich derjenige mit ISDN-Leitungen. Es gibt aber bereits die ersten Schritte in Richtung internetbasierter Videokonferenzen, wobei es nach meinen

Informationen so ist, dass das in einem gesonderten Netz stattfindet. Damit dürften auch die datenschutzrechtlichen Belange, die bei einer reinen Internetübertragung möglicherweise nicht ganz ungewichtig sind, gewahrt sein.

In Bayern, um Ihnen das mit einer Zahl zu veranschaulichen, gibt es bereits bei allen Oberlandesgerichten, bei zehn von 20 Landgerichten, bei drei großen Amtsgerichten und bei vier Justizvollzugsanstalten Videokonferenzanlagen. Die werden heute schon für verschiedene Zwecke benutzt. Ein Beispiel ist die Vernehmung von V-Leuten, die nur unter optischer und akustischer Verzerrung vernommen werden dürfen. Denn in diesem Punkt gibt es ein Urteil des Bundesgerichtshofs, das sagt: Die Landesjustizverwaltungen müssen für den Fall, dass ein V-Mann und seine Persönlichkeit geschützt werden müssen und er deswegen nur mit verfremdeter Stimme vernommen werden darf, die entsprechenden technischen Möglichkeiten vorhalten. Als Alternative steht insoweit nur zur Verfügung, dass allein der V-Mann-Führer vernommen werden kann. Dass das aber der schlechtere Weg ist im Vergleich zur Vernehmung eines verfremdeten V-Manns selbst, ist sicherlich offensichtlich. Die Vernehmung eines V-Manns ist aber der einzige Fall, in dem es nach der Rechtsprechung bisher eine Ausstattungspflicht gibt. Ansonsten gibt es im strafrechtlichen Bereich, soweit ich es sehe, keine Ausstattungspflicht. Mir wäre es daher sehr wichtig, wenn in der Begründung des Änderungsantrags, in der von einer eingeschränkten Ausstattungspflicht die Rede ist, klargestellt wird, dass das wirklich nur einen sehr engen Ausnahmefall betrifft.

Welche Formen der Videokonferenzen gibt es noch in der derzeitigen Praxis? Zum einen, der Kollege Schierholt hat es erwähnt, gibt es die Fälle der Rechtshilfe, in denen der Einsatz nicht selten ist. Bei uns gibt es allerdings auch Fallkonstellationen im Strafvollstreckungsrecht. In einem südbayerischen Landgerichtsbezirk liegt eine große Justizvollzugsanstalt relativ weit vom Landgerichtssitz entfernt und dort wird bereits seit drei Jahren der ganz große Teil der Anhörungen zu Reststrafaussetzungen über Videokonferenzen abgewickelt. Das geht nur deswegen, weil die Gefangenen der Anhörung in dieser Form zustimmen; es geht also nur mit Einwilligung. Die Voraussetzungen, die die Gerichtsbarkeit in Bayern dafür aufstellt, sind aber nicht so hoch wie diejenigen laut Entscheidung des Oberlandesgerichts Stuttgart, die vorhin schon, ich glaube von Herrn Bockemühl, erwähnt worden sind. In

der Sache geht es bei der Reststrafaussetzung natürlich um sehr viel, nämlich um die Frage: Muss der Gefangene noch weiter und möglicherweise längere Zeit in Haft bleiben? Es geht aber von der Frage „Was ist für den Richter interessant zu erfahren?“ natürlich in erster Linie darum, ob es eine Perspektive für die Zeit nach der Haft gibt. Wie hat sich der Gefangene in der Haft geführt? Gab es Disziplinarverfahren? Gibt es sonstige Aspekte, die wichtig sind für die Frage, ob man die Reststrafe zur Bewährung aussetzen kann? Das sind Fragen, bei denen es nicht um Details in der Mimik geht, da geht es nicht um Glaubwürdigkeitsfragen, weil der Gefangene nicht schwören muss, dass er in Zukunft straffrei bleiben wird. Sondern es geht nur darum: Hat man eine realistische Perspektive für eine Strafaussetzung oder hat man diese nicht? Für diese Fragen reicht eine Videokonferenz in aller Regel sehr wohl aus. Die Fälle, wo es tatsächlich um ganz große Dinge geht, nämlich bei einer lebenslangen Freiheitsstrafe und Sicherungsverwahrung, sind vom Gesetzentwurf von vornherein hier ausgenommen worden – völlig zu Recht! Das ist ganz klar. Aber für die Standardfälle der Reststrafaussetzung meine ich, dass es in der Praxis durchaus gut funktioniert und dass es einer Einwilligung des Gefangenen nicht zwingend bedürfte. Für diesen Bereich würde ich eine Lanze brechen wollen, dass man die Möglichkeiten durch das Gesetz insoweit erweitert.

Zur Frage: Wie schaut es konkret bei der Videokonferenz aus? Man muss sehen: Die Qualität bei den ISDN-Übertragungen ist sehr hoch. Der Richter kann – jedenfalls bei der Technik, die in Bayern verwendet wird – von seinem Platz den Zoom der Kamera auf der Gegenseite betätigen, das heißt, er kann auch das Gesicht des Gefangenen sehr stark vergrößern. Er kann sich per Zoom vergewissern, ob der Gefangene beispielsweise zittert oder andere besondere Auffälligkeiten zeigt. Das bedeutet, dass man damit schon sehr nahe an eine persönliche Vernehmung herankommen kann. Aus meiner Sicht wäre die Vollstreckung ein Bereich, der sich auf alle Fälle sehr gut ergänzend eignen würde. Und ich finde es ein bisschen schade, dass sich die Koalitionsfraktionen bisher nicht dazu haben durchringen können, diesen Bereich im Anwendungsbereich zu belassen.

Dr. Patrick Sensburg (CDU/CSU) [Vorsitz]: Ganz herzlichen Dank, Herr Leitender Oberstaatsanwalt Wimmer! Wir kommen jetzt zu Herrn Dr. Deckers, Strafrechtsausschuss des Deutschen Anwaltvereins.

SV Dr. h.c. Rüdiger Deckers: Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren, aus meiner Sicht verdient der Entwurf im Wesentlichen Zustimmung. Die Videokonferenztechnik schafft eine Verstärkung des Anspruchs auf rechtliches Gehör nach Artikel 103 Absatz 1 Grundgesetz in all jenen Fällen, in denen eine Anhörung des Beschuldigten oder Verurteilten nicht obligatorisch ist und die neue Technik eine zusätzliche Möglichkeit eröffnet, den im Grundsatz abwesenden Rechtsuchenden zuzuschalten und ihn auf diese Weise an der Verhandlung partizipieren zu lassen. Das trifft besonders auf die geplanten Neuregelungen in § 115 Strafvollzugsgesetz-Entwurf (StVollzG-E), § 462 StPO-E, § 118a Absatz 2 Satz 1 StPO-E zur mündlichen Haftprüfung, § 233 StPO-E zur Entbindung des Angeklagten von der Anwesenheitspflicht in der Hauptverhandlung und § 163a StPO-E sowie auf die geplante Einführung des § 58b StPO-E zu. Besondere Zustimmung verdient nach meiner Auffassung die im in den Rechtsausschuss eingebrachten Änderungsantrag vorgesehene Möglichkeit der Aufzeichnung der Vernehmung des nichtanwesenden Beschuldigten im Ermittlungsverfahren.

Soweit die Neufassung des § 115 StVollzG-E vorsieht, dass das Gericht die Zuschaltung unter Verzicht auf die persönliche Anwesenheit des Gefangenen anordnen kann, sollte aus der Ermessensregelung eine obligatorische Regelung werden. Nach meiner Auffassung sollte man sich immer der Möglichkeit bedienen, einen persönlichen Eindruck von dem inhaftierten Beschuldigten zu bekommen. Auch für den § 118a StPO-E verdient die Neuregelung Zustimmung. Unverständlich finde ich in diesem Kontext, dass die Einbindung der Videokonferenztechnik nicht für die Vorführung vorgesehen worden ist, also im Rahmen der Regelungen in §§ 115, 115a StPO. Man könnte praktisch den nächsten Richter aus § 115a StPO verzichtbar machen, wenn man über die Videokonferenztechnik unmittelbar mit dem zuständigen Richter verbinden würde, dann würden auch sämtliche Entscheidungskompetenzen bei dem zuständigen Richter liegen. Das könnte in einigen Fällen dazu führen, dass man auf eine lange „Verschubung“ verzichten kann. Die Verzögerungen dadurch,

dass beim „§ 115a-Richter“ zunächst keine Entscheidung getroffen werden kann, könnten entfallen.

Ich bin der Auffassung, dass für alle Fälle, in denen die simultane Ton- und Bildübertragung vorgesehen ist, zugleich auch die elektronische Aufzeichnung des gesprochenen Wortes obligatorisch sein sollte. Hier gibt es Vorschläge des Strafrechtsausschusses der Bundesrechtsanwaltskammer, die nachzulesen sind in der Neuen Zeitschrift für Strafrecht (NStZ), unter anderem unterstützt durch den Vorsitzenden des 1. Strafsenats des Bundesgerichtshofs. Es ist davon die Rede, dass wir uns in diesem Kontext noch im „Postkutschenzeitalter“ befinden. Es wäre an der Zeit, dem ein Ende zu bereiten!

Schließlich: Der Einsatz der Videokonferenztechnik darf nicht die Prinzipien der Unmittelbarkeit und Mündlichkeit der Beweisaufnahme in der Hauptverhandlung verletzen. Das gilt nach meiner Auffassung – und hier ist Kritik an dem Gesetzentwurf anzubringen – auch in Bezug auf die Zuschaltung des Dolmetschers und die Vernehmung des Sachverständigen über Videokonferenztechnik. Zum einen ist es so, dass die Zuschaltung eines Dolmetschers über Videokonferenztechnik nach meiner Auffassung die Schwierigkeiten, die wir in Strafverfahren mit Dolmetschern oft haben, potenzieren würde. Dazu muss man sagen, dass es viele Erfahrungen aus verschiedenen Prozessen gibt, in denen das übersetzte Wort zum Streitfall wird – und das könnte sich beim Einsatz von Videokonferenztechnik weiter ausweiten. Man sollte sehr genau bedenken, ob man das tatsächlich so regeln will. Und der Sachverständigenbeweis ist nach meiner Auffassung viel zu sensibel, als dass er über Videokonferenztechnik behandelt werden könnte. In meinem Erfahrungsbereich sind das hauptsächlich die Schuldfähigkeitsbegutachtungen und die aussagepsychologischen Begutachtungen, bei denen es nach meiner Auffassung sehr stark darauf ankommt, dass die Sachverständigen komplett an der Hauptverhandlung teilgenommen haben, aber auch darauf, dass die Befragung – hier ist schon von der kontradiktorischen Befragungsmöglichkeit der Verteidigung gesprochen worden – eins zu eins, also „Face to Face“ durchgeführt werden kann.

Dr. Patrick Sensburg (CDU/CSU) [Vorsitz]: Herzlichen Dank für Ihre Ausführungen! Wir kommen zur ersten Fragerunde. Ich habe zunächst eine Wortmeldung des Kollegen Montag vorliegen.

Jerzy Montag (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich will den Sachverständigen gegenüber nicht verhehlen, dass ich dem Einsatz der Videokonferenztechnik grundsätzlich skeptisch gegenüberstehe. Ich will das Beispiel von Herrn Dr. Bockemühl bemühen: Wir bräuchten gar kein Gesetz, um sie alle per Video zuzuschalten. Wir sind der Bundestag, wir können unsere Ausschusssitzungen betreiben, wie wir wollen – und trotzdem machen wir es nicht. Und ich bin dankbar, dass ich Ihnen allen ins Gesicht schauen kann. Nach Jahrzehnten der Praxis im Gerichtssaal ist für mich das Zusammenkommen am gleichen Ort zur gleichen Zeit zur Durchführung eines rechtsstaatlichen Verfahrens, egal in welchem Verfahrenszug, essentiell. Aber ich weiß, dass der Zug der Zeit in eine andere Richtung geht und da, wo wir das rechtliche Gehör verbessern und bei derzeitiger Abwesenheit wenigstens die Zuschaltung erreichen können, ist es ein Fortschritt.

Ich richte meine ersten, allgemeineren Fragen an Sie, Frau Stahlmann-Liebelt, und an Sie, Herr Kollege Wimmer. Im Gesetzentwurf steht, dass diese Konferenztechnik eingeschaltet werden kann – jetzt unabhängig davon, welcher Paragraph, das ist immer wortgleich –, wenn sich die zu vernehmende oder anzuhörende Person an einem anderen Ort befindet als derjenige, der fragt, und dann von diesem anderen Ort, wo sie ist, zugeschaltet wird. Im Gesetz steht nichts dazu, was das für ein Ort ist, wie der ausgestaltet ist, ob das ein Gericht in einer anderen Stadt ist oder eine Kaschemme, wie das funktionieren soll. Wie ist sichergestellt, dass die Integrität des ganzen Prozesses auch in dieser Situation gewahrt ist? Ich kann mir da schreckliche Situationen vorstellen, die nicht gewollt sind. Müsste man das im Gesetz nicht irgendwo niederschreiben, was das für Orte sein müssen, an denen die zu vernehmenden Personen zu sein haben, dass man zum Beispiel sagt: am Gericht, da wo sie wohnen oder irgendwo. Das ist meine erste Frage an Sie, weil Sie die Praktiker sind.

Und das Zweite ist: Alle hier in der Runde haben gesagt, der gute Richter und die gute Richterin müssen das jetzt nach Ermessen machen. Und da, wo die Richter den

Eindruck haben, dass es auf den Eindruck ankommt, da dürfen sie die Videokonferenztechnik nicht einsetzen. Jetzt frage ich Sie beide: Haben Sie keine Bedenken – seien Sie doch mal ehrlich, auch in der Frage –, dass die Justizverwaltungen über kurz oder lang mit der Elle des Geldes oder den Arbeitspensen jenen Richtern zu Leibe rücken werden, die selten oder gar nicht zu diesem Mittel greifen, die also der Justiz kein Geld ersparen, die dauernd die Zeugen kommen lassen, weil sie immer den persönlichen Eindruck bevorzugen? Es gibt doch eine Entwicklung! Wie wollen Sie das aufhalten und wie bewerten Sie das?

Dr. Edgar Franke (SPD): Ich kann mich dem Kollegen Montag anschließen. Ich bin zwar kein Strafrechtler mit langer Prozess Erfahrung, so wie er, aber den Unmittelbarkeitsgrundsatz habe auch ich als Referendar bei der Staatsanwaltschaft und in einer Kanzlei als einen ganz wichtigen Grundsatz kennen gelernt.

Jeder von Ihnen hat differenziert: Auf der einen Seite die Fachgerichtsbarkeit und Zivilgerichtsbarkeit, auf der anderen Seite das Strafrecht. Herr Dr. Deckers, Sie haben es zum Schluss nochmals gesagt: In der Strafgerichtsbarkeit gehen die Uhren doch ein bisschen anders. Mir haben viele Leute aus der Praxis erzählt, dass die Unmittelbarkeit in vielen strafprozessualen Situationen ganz wichtig ist und dass man die Unmittelbarkeit auch manchmal nicht ersetzen kann. Und was der Abgeordnete Montag eben zum Ermessen gesagt hat, ist mir auch sofort aufgefallen. Wie wird die Entwicklung verlaufen, wenn das Gericht ein Ermessen hat? Ich glaube, der Abgeordnete Montag hat insofern vollkommen Recht. Die Entwicklung wird dahin gehen – das ist fast zwangsläufig –, dass man gegenüber den Richtern, die immer über große Entfernungen Leute einbestellen, einen mittelbaren Druck dahingehend aufbaut, dass man die Technik regelmäßig einsetzt. Vor dem Hintergrund habe ich die folgende Frage an Herrn Dr. Bockemühl und Herrn Dr. Deckers: Wie würden Sie in der Praxis diese Fragen ganz konkret einschätzen?

Jens Petermann (DIE LINKE.): Sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für die Einführungen! Ich habe zwei Fragen an den Sachverständigen Professor Gaede. Zunächst einmal: Wie schätzen Sie die Prozessrisiken einzelner Regelungen dieses Gesetzentwurfs ein, insbesondere im Hinblick auf die Anforderungen, die sich aus Artikel 5 Absatz 4 und Artikel 6 Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK)

ergeben, und welche konkreten Regelungen würden Sie hier benennen, wenn Sie Bedenken haben? Die zweite Frage: Wie beurteilen Sie insbesondere § 185 Absatz 1a Gerichtsverfassungsgesetz-Entwurf (GVG-E) in Bezug auf das Recht des Angeklagten, vertrauliche Gespräche mit dem Verteidiger führen zu dürfen, im Hinblick darauf, dass bei der Anwendung von Videokonferenztechnik auch der Dolmetscher von einem anderen Ort zugeschaltet sein kann und eine Vertraulichkeit regelmäßig nicht gewährleistet wäre?

Im Übrigen teile ich ausdrücklich die vorgetragenen Bedenken der Kollegen Montag und Dr. Franke hinsichtlich der richterlichen Unabhängigkeit bei der Entscheidung über die Anwendung dieser Technik. Man muss sich wirklich fragen, ob die technische Keule, die dann möglicherweise über den Richtern schwebt, nicht dazu führt, dass hier Einfluss von der Verwaltungsseite genommen wird und genommen werden kann – speziell im Rahmen der Beurteilung, bei Erledigungszahlen usw.

Dr. Patrick Sensburg (CDU/CSU) [Vorsitz]: Ich schließe zwei Fragen an. Die erste Frage richtet sich an Herrn Dr. Köbler: Sie hatten in Ihrem Statement von „Ausstattungsängsten“ gesprochen. Es geht also um die Thematik „Öffnungsklausel für die Länder“. Gerade dort wird regelmäßig geäußert, dass man bei der Ausstattung möglicherweise nicht so schnell hinterherkommt; es werden also faktische Probleme genannt. Sehen Sie da einen gewissen Druck, der trotzdem entstehen würde? Wie ist Ihre Vermutung: Würden die Länder trotz Öffnungsklausel relativ schnell die Technik anbieten? Hätten wir ein Auseinanderdriften der einzelnen Bundesländer? Oder würde sich eine solche Schere schnell schließen? Rein rechtlich muss das Recht natürlich umgesetzt werden. Aber würde es faktisch darin münden, dass manche Länder sagen, sie schaffen es nicht, was sie nicht können, können sie nicht? Wie sehen Sie das Drama dieser Öffnungsklausel?

Die zweite Frage richtet sich an Herrn Leitenden Oberstaatsanwalt Wimmer und dreht sich um das Ermessen. Es wurde vom Kollegen Montag bereits angesprochen: Wir im Bundestag erlauben uns, Sie „Face to Face“ zu sehen. Allein schon im Bereich der europäischen Rechtsakte überlegen wir jedoch, die Berichterstatter per Videokonferenztechnik heranzuziehen, weil es immer schwierig ist, 27 Berichterstatter zu laden. An den Gerichten haben wir hingegen eine noch viel

größere Zahl an Vernehmungen, das lässt sich mit der Anzahl der Anhörungen im Bundestag kaum vergleichen. Hat die Einräumung des richterlichen Ermessens deshalb nicht den Mehrwert, viele Fälle bei Gericht über den Einsatz der Videokonferenztechnik zu vereinfachen, zugleich aber in den notwendigen Fällen eine Vernehmung „Face to Face“ durchzuführen? Das schließt sich an die Fragen des Abgeordneten Montag an, beleuchtet die Thematik nur anders.

Wir würden dann jetzt in die Beantwortungsrunde gehen. Ich bitte zunächst die Sachverständigen Dr. Bockemühl und Dr. Deckers um Beantwortung der Fragen des Abgeordneten Dr. Franke!

SV Dr. Jan Bockemühl: Ich hatte bei meinem Eingangsstatement zu diesem Problem schon ein bisschen etwas gesagt. Ich sehe diese Gefahr insbesondere dann – und auch noch kulminierend –, wenn die Entscheidung des Richters gemäß dem Änderungsantrag zum Gesetzentwurf mit einer Unanfechtbarkeit kombiniert ist. Insofern teile ich Ihre Auffassung, dass hier die Gefahr besteht, dass Praktikabilitätsgesichtspunkte und insbesondere der Kostendruck – jedenfalls „on the long run“ – den Richter dazu zwingen werden, möglicherweise seine Aufklärungspflicht gemäß § 244 Absatz 2 StPO hintenan zu stellen und keine persönliche Anhörung durchzuführen. Ich hatte auch darauf hingewiesen, dass in dem Selbstermessens des von mir so genannten „hehren Richters“ – Herr Abgeordneter Montag hatte ihn den „guten Richter“ genannt – eine Gefahr liegt. Vielleicht müssen wir uns spätestens seit dem Gutachten von Herrn Professor Altenhain zur Verständigung im Strafverfahren von dem Bild des „hehren Richters“ lösen – oder es zumindest hinterfragen! Denn nach diesem Gutachten sind 25 Prozent der Richter bereit, zwingende gesetzliche Vorgaben aus Praktikabilitätsgründen zu umgehen, weil sie die Regelungen zur Verständigung in § 257c StPO für nicht praktikabel erachten. Zwar bezieht sich das Gutachten nur auf Nordrhein-Westfalen, ich glaube jedoch, dass die Richter bundesweit ähnlich gestrickt sind. Und diese Gefahren für die Wahrheitsfindung sehe ich erst recht, wenn es eine Ermessensentscheidung gibt, die nicht mehr überprüfbar ist, insbesondere in den Verfahren, in denen die kontradiktorische Hauptverhandlung für den Beschuldigten die einzige Möglichkeit ist. Und ich sehe die Gefahr, dass hier schon durch die nichtanfechtbare Ermessensentscheidung des Richters die Weichen

endgültig gestellt werden und – insbesondere in erstinstanzlichen Verfahren, die hinterher nur noch in der Revision zum Bundesgerichtshof gehen – möglicherweise Praktikabilitätsgründen Tür und Tor geöffnet werden.

SV Dr. h.c. Rüdiger Deckers: Ich bin deutlich optimistischer, was den Einsatz von Videokonferenztechnik betrifft. Ich darf Ihnen zunächst sagen, dass uns die Aussagepsychologie der vergangenen zehn bis 15 Jahre vermittelt, dass es bei der Bewertung einer Zeugenaussage nicht so sehr auf die vegetativen Reaktionen oder „Beireaktionen“ des Zeugen ankommt, sondern tatsächlich auf das Aussagematerial. Wir konzentrieren uns heute darauf, was der Zeuge sagt! Was hat er in der Entwicklungsgeschichte seiner Aussage, in der Entstehungsgeschichte der Aussage vermittelt? Das wird ganz kühl und rational, distanziert und nüchtern abgeglichen. Dazu wäre die Videokonferenztechnik gut geeignet. Wenn man dann vielleicht noch den unmittelbaren Eindruck braucht, weil es irgendwelche Besonderheiten in der Person der Auskunftsperson gibt, dann sollte man in der Tat mit dem Gericht darüber sprechen und versuchen, diese Unmittelbarkeit wieder herzustellen. Das ist das eine. Der Nachteil der Mittelbarkeit ist aus wissenschaftlicher Sicht gar nicht so groß, wie man vielleicht vermutet.

Das Zweite ist: Ich könnte mir schon vorstellen, dass Richter, wenn sie die Videokonferenztechnik einsetzen können, eher Beweisanträgen stattgeben und möglicherweise auch die Aufklärungspflicht erweitern – weil es viel einfacher ist, Zeugen zu hören, weil es nicht so einen Aufwand braucht, weil ich möglicherweise nicht große Distanzen überwinden muss. Wir wissen, dass gerade den Anträgen, Auslandszeugen zu hören, oft nicht stattgegeben wird – was der 3. Strafsenat des BGH in einer jungen Entscheidung, die noch geschrieben werden muss, aber die ganz dramatisch ist, erheblich kritisieren wird. Er wird auch da sagen: Man muss alle Mittel ausschöpfen, auch die der Videokonferenztechnik, um das Beweismittel ausschöpfen zu können und für den Strafprozess zu aktivieren. Das ist durchaus etwas, was die Entwicklung spannend machen könnte. Ich sehe zwar auch die Gefahren, dass man es sich einfach macht, dass man unmittelbare Zeugen gar nicht mehr hören will, weil man die Technik hat. Das wird aber eine Frage der Auseinandersetzung unter den Verfahrensbeteiligten sein. Da muss die Verteidigung in Einzelfällen auf den Putz klopfen und sagen, was die besondere Bedeutung der

unmittelbaren Vernehmung im konkreten Fall ausmacht und warum sie erforderlich ist! Die Entwicklung ist aus meiner Sicht keineswegs nur pessimistisch zu betrachten.

Dr. Patrick Sensburg (CDU/CSU) [Vorsitz]: Ich darf nun Herrn Leitenden Oberstaatsanwalt Wimmer um Beantwortung der Fragen von Herrn Kollegen Montag und mir bitten.

SV Andreas Wimmer: Die erste Frage, Herr Abgeordneter Montag, war: Braucht man eine gesetzliche Bestimmung des Ortes, an dem die Videokonferenz für den Zeugen bzw. Beschuldigten stattfindet? Ich sehe, ehrlich gesagt, keine Möglichkeit, in einem Gesetz eine so detaillierte Regelung zu treffen, dass ich alle Fälle, die in der Praxis vorkommen, damit sinnvoll abdecken kann. Wenn die Regelung dem Ermessen des Gerichts obliegen soll, dann wird das Gericht natürlich auch im Rahmen seines Ermessens schauen müssen, dass es einen vernünftigen Vernehmungsort findet. Es ist zum einen die Frage: Was ist technisch überhaupt möglich? Wie gesagt, derzeit sind bei den Gerichten in einer ganzen Reihe von Fällen entsprechende Anlagen vorhanden. Gegen den Einsatz der Videotechnik an den Gerichten werden Sie mit Sicherheit nichts haben. Wenn es bei der Polizeidienststelle eine Videokonferenzanlage gibt, wird man dagegen auch nichts haben. Dass man keine Skype-Übertragung vom dörflichen Marktplatz nehmen wird, ist auch völlig klar. Aber ich denke, man kann es auf der gesetzlichen Ebene nicht sinnvoll regeln, weil die Sachverhalte letztlich zu vielgestaltig sind. Wenn in das Gesetz noch aufgenommen wird, dass man Datenschutzregeln einzuhalten hat, dann wird man das sicherlich machen können. Ich glaube jedoch, das ist durch die Regelungen im achten Buch der StPO schon hinreichend abgedeckt. Auch diese Regeln gelten hier, weil es immer darum geht, dass die Informationen nur vertraulich gehandhabt werden können und müssen.

Zur Frage, wie das Ermessen ausgeübt wird und ob es womöglich Druck von Seiten der Justizverwaltungen gibt: Da muss man sich bei den meisten Fallkonstellationen, über die wir hier reden, vor Augen halten, dass der Kostenvorteil nur sehr indirekt der Landesjustizverwaltung zugute kommt – weil der Richter den Zeugen persönlich laden kann, er kann ihn aber auch genauso gut per Videokonferenz vernehmen. Ein direktes Kosteninteresse hat man nicht. Indirekt ist dieses Interesse sehr wohl da,

weil Zeugenvernehmungen unter Umständen mit Reisekosten verbunden sind, die gegebenenfalls vom Staat getragen werden müssen, wenn der Beschuldigte am Schluss des Verfahrens die Verfahrenskosten nicht tragen kann. Aber diese doch sehr umständliche Kette wird aus meiner Sicht nicht dazu führen, dass es auch nur im entferntesten Versuche geben könnte, die Richter von Seiten der Justizverwaltung unter Druck zu setzen. Ganz unabhängig davon gehe ich auch davon aus, dass unsere Richter sich eines solchen Drucks durchaus erwehren können. Die wissen ihre Unabhängigkeit sehr wohl zu wahren. Das, glaube ich, ist nicht das größere Problem. In der Sache ist die Ermessensregelung – wenn man denn eine weitergehende Regelung gegenüber dem bisher geltenden Recht treffen will – das einzige, was man machen kann. Ich sehe keine andere mögliche Ausgestaltung der Regeln. Wenn der Richter die Maßnahmen nur mit einem Einverständnis der Beteiligten treffen kann, dann ist es letztlich nur der Status quo. Wenn ich mir überlege, dass die Videokonferenz eine nützliche Technik ist, die man weitergehend anwenden will, dann ist die weitere Möglichkeit letztlich nur eine Ermessenentscheidung durch das Gericht. Und das Gericht hat, wie gesagt, nicht ein so starkes Eigeninteresse daran, wie man es zunächst meinen könnte.

Dr. Patrick Sensburg (CDU/CSU) [Vorsitz]: Ich darf den Vorsitzenden des Rechtsausschusses, Herrn Siegfried Kauder, begrüßen. Bevor ich dem Vorsitzenden des Ausschusses die Sitzungsleitung übergebe, bitte ich aber Frau Oberstaatsanwältin Stahlmann-Liebelt noch um Beantwortung der Frage des Kollegen Montag.

Sve Ulrike Stahlmann-Liebelt: Ich kann mich in weiten Teilen meinem Vorredner anschließen. Über die Frage, wo die Vernehmung stattfinden soll, wenn der Zeuge an einem anderen Ort ist, habe ich auch bereits mit der Polizei gesprochen. Es gibt die Möglichkeit, dass die zu vernehmende Person an ihrem Wohnort zur Polizeidienststelle geht und dort die Videokonferenzschaltung aktiviert wird. Man kann das auch an den Bezirkskriminalinspektionen konzentrieren, so dass man eine bestimmte Stelle hat, wo eine solche Videokonferenzschaltung eingerichtet wird. Dann ist auch gewährleistet, dass diese Vernehmung genau nach denselben Regeln abläuft, wie sie auch bisher abläuft, wenn der Zeuge persönlich auf der Polizeidienststelle erscheint, um seine Aussage zu machen. Da gibt es bestimmte

Regeln, die im Gesetz festgeschrieben sind, und genauso wird es auch ablaufen müssen, wenn sich dieser Zeuge eben nicht in Flensburg, sondern in München befindet. Dort wird der Polizeikollege dafür sorgen, dass entsprechend der gesetzlichen Vorgabe gehandelt wird. Bei der Polizei wird es dann sicherlich so sein, dass man einen entsprechenden Erlass fertigen wird, und dieser Erlass dann die Einzelheiten regelt. Ich bin auch der Meinung, dass es nicht in das Gesetz gehört.

Im Hinblick auf Ihre Befürchtung, dass das Ermessen des Gerichts von den Kosten und den Gedanken der Justizverwaltung beeinflusst sein könnte, kann ich Sie beruhigen, glaube ich. Bislang ist es so gewesen, dass sich die Gerichte sehr selbstbewusst den Möglichkeiten widersetzt haben, Videotechnik einzusetzen. Ich nannte vorhin schon die geltenden Vorschriften §§ 168e und 247a StPO. Ich will jetzt nicht für die anderen Bundesländer sprechen, aber 1998 sind an Gerichten mit großem Tamtam für viel Geld tolle Videoanlagen eingerichtet worden – und sie werden einfach nicht benutzt! Bis heute habe ich es nicht erlebt, dass die Justizverwaltung zu den Gerichten geht und sagt: „Wir haben das jetzt eingerichtet, also wendet es auch an!“ Ich glaube das nicht – ganz im Gegenteil: Ich befürchte, das Ermessen der Gerichte wird wie bislang sehr restriktiv ausgeübt werden. Mein Anliegen ist es sogar, dass ein Antragsrecht der Verfahrensbeteiligten auf Benutzung dieser Videokonferenzvernehmung deshalb gut wäre, weil ansonsten – so meine Befürchtung aufgrund der Vergangenheit – in diesem Bereich nicht viel passieren wird. Ich glaube also, Ihre Sorge ist unbegründet.

*[Vorsitzwechsel an Vorsitzenden Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen)]*

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Meine Damen und Herren, vielleicht komme ich noch dahinter, warum die Justiz die Videovernehmung so scheut wie der Teufel das Weihwasser. Ich weiß es nicht, warum – vielleicht weil es etwas Neues ist, man neue Dinge nicht gern einführt, weil man das erst trainieren muss. Aber vielleicht sind wir auf dem richtigen Weg. Nun stelle ich fest, dass der mich vertretende Vorsitzende Fragen gestellt hat. Das ist etwas ganz Neues. Auf die Fragen des Kollegen Dr. Sensburg nun Herr Dr. Köbler, bitte!

SV Dr. Ralf Köbler: Die Frage zielte auf das „Drama“ der Länderöffnungsklausel und die Frage war, ob damit Druck auf die Länder bzw. auf die Landesjustizverwaltungen ausgeübt werden wird. Ich will die Loyalitätspflicht gegenüber meinem Dienstherrn und die Solidarität unter den Ländern nicht überstrapazieren, glaube aber folgenden Satz verantworten zu können: Jammern geht immer. Wenn Sie die Kosten für die Einrichtung von Videokonferenzsystemen, die ich in den letzten Jahren an ungefähr 20 Standorten in Hessen eingeführt habe, betrachten, dann geht es um mindestens etwa 3.500 Euro pro Gerät. Die Kosten sind natürlich nach oben offen, wie immer. Das klingt zunächst nicht nach furchtbar viel. Wenn Sie aber sehen, dass ein relativ großes Bundesland wie Hessen etwa 100 Justizstandorte hat, Nordrhein-Westfalen vermutlich erheblich mehr, dann ist das bei einer Ausstattung aller Standorte ein erheblicher finanzieller Aufwand. Zu der Frage, ob Druck entsteht: Der Druck entstünde dann, wenn ein Gericht die Norm anwenden wollte, es aber nicht könnte. Welcher Justizminister will sich schon vorhalten lassen, dass er nicht alles dafür täte, dass die Gerichte die Bundesgesetze auch anständig und vollständig anwenden können? Natürlich würde Druck entstehen! Ich glaube aber, dass dieser Druck nur punktuell an den Stellen entstünde, wo dieser Bedarf auch geäußert wird.

Was mir an dieser Stelle viel wichtiger ist: Auch das Kostenargument ist ein sehr gutes Argument dafür, wie wichtig es wäre, auf die IP-Technik umzustellen. Viele Endgeräte, die wir heute benutzen, haben in den Geräterahmen längst Videokameras integriert und es gibt selbstverständlich auch Videoübertragungsmöglichkeiten am Rande von E-Mail-Programmen. Die Möglichkeiten des Einsatzes werden davon abhängen, wie die Ausstattungsgrade sind und wie hoch die Bereitschaft ist, sich auf Dinge einzulassen, die datenschutzmäßig vielleicht erst einmal Probleme machen werden. Wer weiß denn, wo der Skype-Server eigentlich steht und wer das alles mit anschaut? Aber da wird es Möglichkeiten geben – und ich prognostiziere, dass diese Möglichkeiten die Thematik revolutionieren und den Einsatz auch kostengünstiger gestatten werden. Zum Schluss der Hinweis: „Videoconferencing“ im öffentlichen Bereich ist ein Projekt des IT-Planungsrates, so dass wir in den nächsten Jahren durchaus ein öffentliches Netz von Videoanlagen erwarten können. Ob die dann in den Gerichten stehen oder ob die an bestimmten Standorten auch genutzt werden können, lassen wir einmal dahinstehen. Aber ich persönlich würde auf IP-Technik setzen, denn das minimiert die Kosten.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Erlauben Sie mir eine Nachfrage: Das kann man doch auch mobil machen? Man könnte doch ein Fahrzeug damit ausrüsten, mit einer technisch versierten Mannschaft, die anreist und den Richtern die Anwendung näherbringt.

SV Dr. Ralf Köbler: Das könnte man ohne Zweifel tun. Aber ich glaube, dass das in der heutigen Welt der Smartphones und Tablet-PCs eigentlich eher eine Idee ist, die nicht mehr so greifen wird. Wir könnten jetzt auch ein Smartphone aus der Tasche ziehen und eine Videokonferenz damit machen. Die Frage ist nur, wie der Datenschutz an dieser Stelle aussieht. Damit müsste man sich beschäftigen, respektive eigene Dienste der öffentlichen Hand aufbauen, bei denen man sich des Datenschutzes sicher sein sollte.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Herr Professor Gaede auf die Frage des Kollegen Petermann, bitte!

SV Prof. Dr. Karsten Gaede: Ich danke für die Frage, Herr Abgeordneter Petermann! Prozessrisiken kann man durchaus sehen. Zunächst zur mündlichen Verhandlung bei einer Haftprüfung: Da ist nach der EMRK vorgeschrieben, dass es eine effektive Prüfung der Haftvoraussetzungen geben muss. Und nach der Rechtsprechung des EGMR läuft das auf einen Anspruch auf eine mündliche Verhandlung hinaus. An der Stelle tun wir erst einmal, wenn der Gesetzentwurf so kommen sollte, etwas Gutes, denn es wird eine immerhin mittelbare Beteiligung des Betroffenen ermöglicht. Das ist gut. Ich stelle mir jedoch die Frage: Sollten wir nicht noch einen Schritt weitergehen? Was sind denn Gründe im Ermessen, die gegen eine technisch mögliche Zuschaltung sprechen? Ich würde fordern, dass man das zwingend einführt, denn eigentlich haben wir keinen guten Grund mehr, den Betroffenen vor der Tür zu lassen. Bisher ist die Lösung so, dass dann ein Verteidiger zwingend anwesend sein muss. Das geht natürlich schon in die richtige Richtung und ist ein milderes Mittel im Sinne des Betroffenen. Aber der Beschuldigte weiß in seinen eigenen Angelegenheiten doch am besten Bescheid! Es können sich durch seine persönliche Befragung bessere Verteidigungsmöglichkeiten ergeben, die dazu beitragen können, dass das Recht auf Freiheit der Person besser gewährleistet wird. In dem Bereich besteht kein akutes Prozessrisiko. Allerdings: Wenn der EGMR, der

eine evolutive Rechtsprechung hat, in zehn Jahren so weit ist und sagt: „Wenn ihr keinen vernünftigen Grund habt und über die Technik verfügt, warum setzt ihr sie nicht ein?“, dann wäre es weitblickend, den Einsatz von Videokonferenztechnik im Rahmen der Haftprüfung bereits heute zwingend vorzusehen, nämlich als milderes Mittel.

Ein anderer Bereich, wenn Sie nach Prozessrisiken fragen, könnte die Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen sein. Da sieht der eingebrachte Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und FDP beim Zeugen jetzt in § 247a StPO-E eine Unanfechtbarkeit vor. Selbst wenn das Ermessen zu weit ging, ist eine Entscheidung damit nicht mehr angreifbar! Auch beim Sachverständigen soll das jetzt so kommen. Der EGMR aber betrachtet diesen Aspekt genau: Wie ist das Gericht, wie ist Deutschland mit dem – zum Teil verfahrensentscheidenden – Sachverständigen konkret umgegangen? Damit ist noch keine Regel geschaffen, dass es nie eine Videokonferenz gegeben haben darf, doch in der Gesamtbetrachtung des EGMR spielt dieser Punkt eine Rolle. Der EGMR würde von einer Betrachtung nicht deshalb absehen, weil Deutschland die Ermessensentscheidung des Gerichts für unanfechtbar erklärt hat. In Deutschland ist es bisher so, dass der BGH an der Stelle nicht helfen könnte. Man hat die Unanfechtbarkeit, auch in der Revision kann der BGH wenig machen. Wir haben eine Ermessensnorm, die auch begünstigt, dass es im Einzelfall einmal zu weit gehen kann. Insofern würde ich vorschlagen, dass das eingeschränkt werden muss. Diese Unanfechtbarkeit sollte nicht eingeführt werden, damit uns nicht erst der EGMR sagen muss, dass der Einsatz der Videotechnik in einzelnen Verfahren zu weit ging.

Die zweite Frage hat sich auf den Einsatz des Dolmetschers gemäß § 185 Absatz 1a GVG-E bezogen. Die Vertraulichkeit der Gespräche mit dem Anwalt bzw. Verteidiger muss dabei gewährleistet sein. Das ist einer der praktischen Gesichtspunkte, die auch der Richterbund gegen diese Vorschrift vorgebracht hat. Der Richterbund hat auch noch weitere Praktikabilitätsargumente genannt. In dem Kontext kann ich mir vorstellen, dass man die Norm ergänzt. Aus meiner Sicht müsste eine Schwelle, ein Grund vorgeschrieben werden, warum kein Dolmetscher vor Ort sein sollte. Ein solcher Grund könnte aus meiner Sicht sein, dass man die Verdolmetschung der Sprache im Verfahren nicht rechtzeitig und ohne Verzögerung gewährleisten kann.

Dann kann ich mir das vorstellen. Wenn man in diesem Fall die Vertraulichkeit zwischen Mandant und Anwalt absichern will, dann sollte man das zudem rechtlich so klarstellen, dass kein Zweifel daran besteht, ob vielleicht nicht doch noch ein Wachmeister zuhört, der die Technik bedienen soll. Es sollte klar sein, dass in diesen seltenen Ausnahmefällen des Einsatzes der Videokonferenz die Vertraulichkeit, insbesondere zu den Anwälten, gewährleistet ist. Da sehe ich ein Problem und das sollte man mit einer Anpassung der Norm bedenken.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Damit ist die Fragerunde abgeschlossen. Ich habe allerdings noch eine Meldung des Kollegen Montag.

Jerzy Montag (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Meine erste Frage richte ich an Herrn Dr. Herrmann, wobei ich gar nicht weiß, ob Sie sie mir beantworten können, aber bei einem Bundesrichter wage ich mich mal daran. In dem Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen zu dem vorliegenden Gesetzentwurf ist ein Artikel 9 eingeführt worden mit dem Titel „Verordnungsermächtigung“. Der erste Satz ist ellenlang und wenn man ihn nur vorne und hinten liest, dann sagt er: Die Landesregierungen können für ihren Bereich durch Rechtsverordnung bestimmen, dass die Bestimmungen über Bild- und Tonübertragungen in gerichtlichen und staatsanwaltschaftlichen Verfahren bis längstens 31. Dezember 2017 keine Anwendung finden. Zu dem nun folgenden Satz 2 möchte ich Sie etwas fragen. Der Satz 2 lautet: „Die Ermächtigung kann nur einheitlich ausgeübt werden.“ Ich habe diesen Satz für sich genommen nicht verstanden! Also habe ich mir gedacht, ich schaue in die Begründung des Formulierungsvorschlags der Koalitionsfraktionen. Aber der Satz wird nicht erläutert. Und dann habe ich in mindestens einer Sachverständigenstellungnahme gelesen, dass ein Sachverständiger diesen Satz für ziemlich missglückt hält, weil dieser Satz für ihn nur so zu verstehen ist: Entweder das Land schließt das für alle Fachgerichtsbarkeiten aus oder nicht. Offensichtlich gibt es Bundesländer mit relativ entwickelter Technik in der einen Fachgerichtsbarkeit und einer völlig schwindsüchtigen Technik in der anderen Fachgerichtsbarkeit. Wenn man diesen zweiten Satz so versteht – entweder für alle Fachgerichte oder für gar keines –, dann würde das bedeuten, dass dieses Bundesland die in einer Fachgerichtsbarkeit entwickelte Technik entweder wieder abschaffen oder in allen anderen in Windeseile einführen müsste. Ich frage Sie als Revisionsrichter: Wenn

Sie diesen Text jetzt vor sich sehen und sonst nichts, wie verstehen Sie diesen Satz? Sollte man den nicht lieber streichen?

Meine zweite Frage geht an Sie, Herr Dr. Herrmann – auch ganz besonders als Revisionsrichter, weil ich Revisionsrichter schon immer so kennengelernt habe, dass sie nicht darauf erpicht sind, so wenig wie möglich Rechtsmittel zu kriegen, um so viel wie möglich Zeit für anderes zu haben. Vielmehr denke ich, dass sie ihr Revisionsamt so verstehen, dass sie froh sind um die Rechtsmittel, die sie kriegen, weil sie dann zur Vereinheitlichung der Rechtsprechung und des Rechtswesens beitragen können. Wenn die Koalition den Einsatz dieser Videotechnik oder ihre Verweigerung auf der Fachgerichtsebene unanfechtbar macht, es aber im Rahmen des auszuübenden Ermessens auch um Grundrechtspositionen geht, wie rechtliches Gehör und ähnliches mehr, würden Sie dann nicht dafür plädieren, dass man eine solche Anfechtbarkeit wieder einfügt? Ich meine, Ermessensentscheidungen mit einer Beschwerde anzugreifen, ist sowieso nicht einfach. Aber wenigstens in den Fällen, wo das Ermessen gar nicht ausgeübt worden ist oder Willkür vorherrscht, könnte man doch mit einer Beschwerde vielleicht aushelfen. Oder wie würden Sie das sehen?

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Jetzt haben wir eine schwierige Ausgangslage. Der Gesetzgeber fragt die Sachverständigen, wie sein Gesetz zu verstehen sei. Ich würde vorschlagen, wir fragen einmal den Initiator. Der Regierungsvertreter kann erklären, wie es gemeint ist.

Ministerialrat Dr. Christian Meyer-Seitz (BMJ): Vielen Dank, Herr Vorsitzender, für die Gelegenheit, das zu erläutern. In der Begründung des Artikel 9 heißt es lapidar: „Um eine Rechtszersplitterung zu vermeiden ...“. Es soll von der Befugnis des Landesverordnungsgebers, die hier länglich genannten Vorschriften für einen gewissen Zeitraum außer Kraft zu setzen, nur einheitlich Gebrauch gemacht werden können. Das bedeutet, dass diese Vorschriften nur einheitlich bis zum 31. Dezember 2017, also in ihrer Gesamtheit, außer Kraft gesetzt werden können, dass man sich also keine Vorschriften herausgreifen kann, die man außer Kraft setzt, andere Vorschriften aber in ihrer Geltung weiterlaufen lässt. Das soll klarstellen, dass es einige Länder gibt, die bis zum 31. Dezember 2017 „videokonferenzfreie Zone“

sind, und andere Länder, die sofort den neuen Rechtszustand nach Inkrafttreten dieses Gesetzes bekommen würden. Es gibt also nur diese beiden Alternativen: Entweder ein Land macht die Videokonferenz sofort, wie in dem neuen Gesetzentwurf vorgesehen, oder es gibt das Opt-out – und zwar aller Vorschriften über die Videokonferenz bis zum 31. Dezember 2017. Das ist der Sinn und Zweck dieses Satzes 2 in Artikel 9 des Änderungsantrags zum Gesetzentwurf.

Dr. Patrick Sensburg (CDU/CSU): Jetzt fragt der Gesetzgeber doch noch intensiver nach. Bisher war die Norm für mich klar. Für mich ging es insbesondere darum, keine Zersplitterung der Gerichtsbarkeiten bis 2017 zu haben, indem ein Bundesland etwa sagt: Für die Finanzgerichtsbarkeit eröffnen wir die Videokonferenztechnik, für die Verwaltungsgerichtsbarkeit noch nicht. Die Frist kann jedes Bundesland bis längstens 31. Dezember 2017, so wie es formuliert ist, selbst wählen. Wer also bis 2016 schon voll umfänglich in allen Gerichtsbarkeiten videokonferenzfähig ist, kann das auch für 2016 machen, nur eben für alle Gerichtsbarkeiten „en bloc“. Damit wir nicht ein Land nur für die Verwaltungsgerichtsbarkeit haben, eins für die Finanzgerichtsbarkeit und ein drittes nur für die Strafgerichte. Ist das der Kern der Aussage?

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Da dies keine Ergänzung der Angaben des Regierungsvertreters war, sondern etwas anderes, würde ich vorschlagen, dass man es in der Begründung zum Gesetz klärt. Dazu brauchen wir nicht einen Revisionsrichter zu befragen. So machen wir es! Jetzt hat Herr Dr. Herrmann Gelegenheit, auf beide Fragen des Kollegen Montag zu antworten.

SV Dr. Ulrich Herrmann: Zu Ihrer ersten Frage: Ich verstehe es genauso. Die Verordnungsermächtigung kann nur einheitlich für alle Gerichtsbarkeiten ausgeübt werden. Ich sehe in der Tat auch die Gefahr, dass ein Land bei sehr unterschiedlichen Ausstattungsgraden einzelner Gerichtsbarkeiten bis zur Inanspruchnahme dieser Übergangsfrist die Technik zum Teil abschalten muss. Das ist unzweckmäßig! Als Revisionsrichter kann ich nun allerdings nicht die Situation in den einzelnen Ländern beurteilen, inwieweit dieses Problem tatsächlich praktisch wird. Ich denke, da sind in erster Linie die Länder gefragt, zu beurteilen, ob dieses Einheitlichkeitsgebot zweckmäßig ist oder nicht. Ich fühle mich also doch nicht in der

Lage, Ihre Frage zu beantworten. Aber die Gefahr besteht, wenn denn eine solche Zersplitterung in einem der Länder bestehen sollte.

Zu Ihrer zweiten Frage im Hinblick auf die Anfechtbarkeit der Entscheidungen: Wenn ich es richtig sehe und auch die Kommentarlage – jedenfalls für die ZPO – richtig verstehe, bedeutet die fehlende Anfechtbarkeit der Entscheidung über den Einsatz der Videokonferenztechnik nicht etwa, dass mit einem Rechtsmittel in der Hauptsache eine fehlerhafte Ausübung des Ermessens nicht beanstandet werden könnte. Wenn also in den Fällen, die Sie in den Blick genommen haben – zum Beispiel Willkür – gar kein Ermessen ausgeübt worden ist, dann kann man das natürlich mit einer Verfahrensrüge im Rechtsmittel beanstanden. Und soweit sich dieser Verfahrensmangel auf das Ergebnis ausgewirkt hat, kann man das auch mit Erfolg im Hauptsacherechtsmittel geltend machen – da reicht bereits die Möglichkeit, dass er sich auf das Ergebnis ausgewirkt hat, soweit der Verfahrensmangel diese Möglichkeit beinhaltet. Wenn die Anfechtbarkeit im laufenden Verfahren gegeben wäre, sähe ich die Gefahr, dass dann ein Zwischenstreit entsteht, der das Verfahren unnötig verzögert. Rechtsstaatliche Bedenken habe ich im Ergebnis also nicht, weil die Geltendmachung eines Ermessensfehlgebrauchs im Hauptsacherechtsmittel möglich ist.

Jerzy Montag (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Meine letzten beiden Fragen möchte ich gerne an Herrn Dr. Bockemühl und an Herrn Dr. Deckers stellen. Und zwar geht es mir um die Regelungen zu den Dolmetschern und zu den Sachverständigen. Ich habe sowohl bei den Debatten, die wir im Jahr 2010 über den Gesetzentwurf hatten, als auch bei den Stellungnahmen, die seinerzeit abgegeben wurden, die kategorialen Einwände gegen den Einsatz dieses technischen Mittels bei den Dolmetschern und den Sachverständigen gut nachvollziehen können. Auf der anderen Seite, insbesondere bei den Sachverständigen, kann ich auch nachvollziehen, dass es außerhalb der schicksalsschweren Strafverfahren eine Vielzahl von Verfahren mit Stellungnahmen von Sachverständigen von eher untergeordneter oder technischer Reichweite gibt. Deswegen frage ich Sie, ob man einerseits den Bedenken, andererseits der Praktikabilität Rechnung tragen kann, indem man zum Beispiel bei den Sachverständigen den Einsatz der Videokonferenztechnik vom allseitigen Einverständnis abhängig macht. Wenn die Verfahrensbeteiligten sich alle einig sind,

dass man den Sachverständigen per Video zuschalten kann, dann möge es doch so sein!

Und wie wäre es, meine zweite Frage, mit dem Mittel des allseitigen Einverständnisses bei den Dolmetschern? Auch da gibt es, von der Profession des Strafrechters her gesehen, Fälle kleiner oder mittlerer Kriminalität, wo es um eine Geldstrafe oder höchstens um eine Bewährungsstrafe geht, trotzdem aber der südkantonesische chinesische Dialekt erforderlich ist. Zu meiner Zeit in München haben wir krampfhaft und vergeblich nach einem solchen Dolmetscher gesucht. Jetzt gibt es welche. Vielleicht gibt es andere Sprachen, wo das immer noch so ist. Könnte man da mit so einem allseitigen Einverständnis nicht die Bedenken einerseits und die kategorialen und die praktischen Erfordernisse auf der anderen Seite zusammenbringen?

Dr. Patrick Sensburg (CDU/CSU): Ich habe nur noch eine Frage, und weil ich Öffentlichrechtler bin – kein Strafrechtler – und mir eine gewisse Praxis fehlt, frage ich Herrn Oberstaatsanwalt Schierholt. Ich würde gerne noch einmal etwas über die praktische Seite wissen: Um was für Fälle, in denen die Videokonferenztechnik angewendet werden kann, geht es eigentlich in der Vielzahl? Denn bisher ist hier ein großes Spektrum dargestellt worden, Mord usw. einmal ausgenommen. Wovon reden wir? Sind das Sonderfälle, schaffen wir ein Sondergesetz? Warum braucht man es überhaupt? Komisch, dass der Gesetzgeber jetzt fragt, nachdem er das Gesetz ausformuliert hat, aber ich möchte es einfach nochmals von Ihrer Seite wissen. Es ist ja auch eine schöne Gelegenheit, sich an dieser Stelle zu hinterfragen.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Herr Dr. Bockemühl, bitte, auf die Frage des Kollegen Montag!

SV Dr. Jan Bockemühl: Vielen Dank für die Frage, Herr Kollege Montag! Ich will es kurz machen: Bei allseitigem Einverständnis hätte ich weder beim Sachverständigen noch beim Dolmetscher meine Probleme, insbesondere natürlich, wenn Sie die „Nullachtfünfzehn-Fälle“ beim Verkehrsunfall oder mit strafrechtlichen Hintergrund skizzieren. Wenn alle einverstanden sind, sollte man das eröffnen. Das gleiche gilt möglicherweise auch für den Dolmetscher. Vor geraumer Zeit hatte ich ein Verfahren in Nürnberg, wo es um einen Dialekt aus Myanmar ging. Da gab es nur einen

Dolmetscher in der gesamten Republik, der wurde immer aus Frankfurt eingeflogen! Wenn alle Verfahrensbeteiligten einverstanden sind, hätte ich damit keinerlei Probleme. Sobald einer der Beteiligten allerdings sagt, ihm komme es auf die persönliche Anwesenheit an, dann würde ich dort das Veto greifen lassen.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Herr Kollege Dr. Deckers, bitte, auf die Frage des Abgeordneten Montag!

SV Dr. h.c. Rüdiger Deckers: Ich möchte das einschränken. Der Gedanke ist natürlich attraktiv, aber vielleicht sollten wir dann verlangen, dass der Beschuldigte verteidigt wird. Man weiß nie, was aus einem Verkehrsunfall später wird. Möglicherweise war es doch nur der inszenierte Versuch eines Totschlags oder sonst etwas. Das am Anfang zu übersehen, ist möglicherweise für den Beschuldigten, gerade wenn er aus dem Ausland kommt und eine nicht gleich verfügbare Sprache spricht, ein Riesenproblem. Es ist für ihn nicht überschaubar. Für den Sachverständigen gilt das in gleicher Weise. Das Verkehrsgutachten, das am Anfang erhoben wird und das uns vielleicht zunächst nur banal erscheinen mag, kann später für eine viel schwerwiegendere Kriminaltat sehr bedeutsam werden. Vorstellen könnte ich mir also, dass man das Einverständnis herstellt, wenn der Beschuldigte professionell beraten ist, aber das würde ich für eine Mindestvoraussetzung halten.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Jetzt noch Herr Schierholt, bitte, auf die Frage des Kollegen Dr. Sensburg!

SV Christian Schierholt: Derzeit kann ich sagen, dass es vor allem im Bereich der Rechtshilfe tatsächlich die ganz großen Verfahren sind. Wie gesagt, habe ich bislang ausschließlich Erfahrungen mit Verfahren von Strafkammern bei den Landgerichten. Das sind vielfach Verfahren der organisierten Kriminalität, das können Verfahren im Bereich Menschenhandel sein, das ist so ein typischer Bereich. Das hängt aber damit zusammen, dass wir im Moment noch einen sehr hohen Organisationsaufwand haben. In Niedersachsen gibt es ein System, nach dem bei sämtlichen Landgerichten mit Anschlussleitungen die mobilen Geräte jeweils vorher bestellt und zu dem Landgericht hingebacht werden müssen. Mit einem Probelauf, der eigentlich immer sinnvoll ist, hat das mehrere Tage Vorlauf – das ist ein hoher organisatorischer

Aufwand! Wenn wir dahin kommen, dass wir ein relativ einfaches System haben, gehe ich davon aus, dass wir gerade in einer Vielzahl von einfachen Verfahren darauf verzichten können, die Zeugen direkt zu laden. Vorhin ist die Frage gestellt worden, an welchem Ort der Zeuge sitzen soll: Wir haben zum Beispiel Zeugen, die von einer Polizeistation aus direkt die Aussage machen können: eine Vielzahl von Polizeibeamten, die einen Verkehrsunfall aufgenommen haben; Polizeibeamte, die bei einer Durchsuchung anwesend waren; Zöllner, die an der Grenze ein Fahrzeug durchsucht haben – Zeugen, bei denen es letztlich nur um relativ objektive Tatsachen geht, wo wir auch kaum Bedenken haben, der Zeuge könnte bewusst lügen. Dann gehe ich davon aus, dass es sich in einer Vielzahl kleinerer Verfahren durchaus anbietet, hier solche Zeugen zu hören. Ein anderes Beispiel: Wenn etwa Sachverständige aus dem Bereich der Universitäten gehört werden, könnte ich mir vorstellen, dass Universitäten ein elementares Interesse daran haben, auch eigene Einrichtungen zu schaffen. Es geht hier nicht darum, den Zeugen zu identifizieren oder dass er sich ausweisen kann. Es geht auch nicht darum, die Vernehmungssituation durch Polizeibeamte irgendwie abzusichern. Solche Sachverständigen könnten in diesen Fällen sicherlich auf einem sehr einfachen Weg auch in Verfahren der mittleren oder sogar einfachen Kriminalität vernommen werden, wenn diese Möglichkeit einfach vom Schreibtisch aus besteht.

Jerzy Montag (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich habe noch eine Frage an Herrn Schierholt und an Herrn Dr. Köbler zu der Frage, was dieser Gesetzentwurf eigentlich regelt: oft vorkommende Sachverhalte oder seltene? Ich habe mit einiger Belustigung gelesen, dass vorgesehen ist, in Verteidigerausschlussverfahren die Stellungnahme des Kammervorstands der Rechtsanwaltskammer videotechnisch beizuziehen. Das ist deswegen pittoresk, weil es – ich meine das jetzt ironisch – so unendlich viele dieser Verfahren gibt und die Kammervorsitzenden oder die Kammervorstände immer so weit weg sind von dem Ort des Geschehens, dass man die unbedingt mit Videokonferenztechnik zuschalten muss. Auf der anderen Seite fehlt die Problematik der §§ 115, 115a StPO und dazu wollte ich Sie konkret fragen, ob Sie nicht zuraten, das zu ergänzen. Öfter als den Ausschluss des Verteidigers gibt es Situationen, in denen es einen Haftbefehl gegen einen Beschuldigten gibt, der an einem anderen Ort festgenommen wird und nicht am nächsten Tag dem Haftrichter vorgeführt werden kann. Ich würde nicht so weit gehen wie Kollege Dr. Deckers, der

sagt, dann könnte man § 115 Absatz 2 StPO streichen. Aber bevor man den ersuchten Richter des § 115a StPO nimmt, sollte man doch, wenn möglich, eine Videovernehmung durch den Haftrichter dazwischenschalten. Das würde in vielen Fällen einerseits Erleichterung bringen und andererseits die Rechte aus § 115 StPO unmittelbar ermöglichen. Was sagen Sie dazu?

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Herr Schierholt, bitte, auf die Frage des Kollegen Montag!

SV Christian Schierholt: Zunächst auf die Frage, ob der Gesetzentwurf häufig vorkommende oder seltene Verfahren regelt: Diese vorhin von mir gemachten Ausführungen bezogen sich auch auf die anfangs von mir gemachte Anregung, den Anwendungsbereich des vorliegenden Gesetzentwurfs eher noch auszuweiten. Also ihn tatsächlich, was die Vernehmung von Zeugen angeht, auch aus der Hauptverhandlung heraus, noch auszuweiten. In diesen Fällen, meine ich, haben wir einen sehr weiten Anwendungsbereich, wenn wir auch Zeugen aus der Hauptverhandlung heraus vernehmen können.

Zu dem zweiten Punkt, dem Haftrichter: Es geht in dieselbe Richtung wie das, was ich vorhin zur Anhörung durch das Oberlandesgericht im Auslieferungsverfahren sagte. Wann immer es die Möglichkeit gibt, den erkennenden Richter, den entscheidenden Richter direkt über eine Videokonferenz mit dem Zeugen in Verbindung zu bringen, ist dem aus meiner Sicht deutlich der Vorzug zu geben. Überflüssig wird die Vorschrift nicht, da Festnahmen vielfach am Wochenende erfolgen. Ob es dann der Bereitschaftsdiensttrichter an dem Ort ist, wo der Haftbefehl erlassen worden ist, oder derjenige am Festnahmeort, ist letztlich unerheblich, das bringt keine weiteren Vorteile. Aber wenn die Verbindung zu dem entscheidenden Richter hergestellt werden kann, halte ich das für absolut sinnvoll.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Auf die gleiche Frage Herr Dr. Köbler, bitte!

SV Dr. Ralf Köbler: Auf die Frage, was das Gesetz eigentlich regelt, alltägliche Fälle oder seltene Fälle, kann ich nur sagen: Es kommt, wie immer im Leben, darauf an! Eigentlich regelt es alles, entscheidend ist die Frage, wie unsere Gerichte diese Normen anwenden werden. Ich bin ein großer Anhänger davon, dem Gericht insofern durch den Gesetzgeber Ermessen einzuräumen und den Instrumentenkasten an dieser Stelle zu vergrößern. Das ist die Idee dieses Gesetzentwurfes, glaube ich. Dieser Instrumentenkasten sollte dann auch mit sehr viel Verantwortung und Fingerspitzengefühl genutzt werden. Wenn es nach mir ginge, würde die Videokonferenztechnik in sehr vielen alltäglichen Fällen genutzt werden. Nicht nur, um Polizeibeamten zu ersparen, einen dienstfreien Tag nehmen zu müssen, um zu einer Sitzung zu gehen – oder um Sachverständigen, die zwei Rückfragen zu ihrem schriftlich vorliegenden Gutachten beantworten sollen, den Flug von Berlin nach Frankfurt zu ersparen. Vielmehr sollte die Technik auch genutzt werden, um insbesondere in den vielen Fällen der Gefangenenvorführung die riesigen Aufwände, die mit der Sicherheit verbunden sind, herunterzufahren. Die doch häufig eher sehr formalen Anhörungen, die da stattfinden, könnten über diesen technischen Weg vorgenommen werden.

Was die Frage der Vorführung beim Haftrichter angeht, bin ich auch der Meinung, dass es relativ einerlei ist, welchem Richter der Festgenommene vorgeführt wird. Er bekommt schlicht den Haftbefehl eröffnet, so dass ich dazu neige, erst einmal abzuwarten, wie sich die Nutzung dieser Normen entwickeln wird, bevor man an einer Stelle, an der der Gesetzgeber bisher jedenfalls wohl eher eine persönliche Anwesenheit beim Richter im Sinn hat, an das Gesetz herangeht und dort eingreift.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Frau Sachverständige Stahlmann-Liebelt, meine Herren Sachverständigen, wenn sich im Verlaufe der Beratungen noch Nachfragen ergeben sollten, werden wir Sie im Wege der Videoschaltkonferenz in die Rechtsausschusssitzung einbeziehen. Ich danke Ihnen, dass Sie sich vorbereitet haben, hier erschienen sind. Wir werden uns sicher einmal

wiedersehen. Sie werden irgendwann einmal feststellen, was aus dem Gesetz worden ist. Ich bin sicher: etwas Gutes. Danke, dass Sie hier waren!

Ende der Sitzung: 15.55 Uhr

Siegfried Kauder  
(Villingen-Schwenningen), MdB  
Vorsitzender

Dr. Patrick Sensburg, MdB